

Verordnung über die Zulassung von Kraftfahrzeugen¹⁾

Gemäß § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 5, § 5, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 bis 5 und 7, § 7e Abs. 4, § 7h, § 14 Abs. 2 und 3, § 15 Abs. 5, § 17 Abs. 2 und § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Zulassung von Kraftfahrzeugen, vgl. Konsolidierungsgesetz Nr. 179 vom 22. Februar 2023, wird Folgendes festgelegt:

Begriffsbestimmungen

§ 1. In dieser Verordnung werden der Begriff „Zulassung eines Kraftfahrzeugs“ und ähnliche Formulierungen als Sammelbegriff für die Zulassung eines Kraftfahrzeugs mit der Zuteilung einer Zulassungsnummer, die Wiederzulassung eines zugelassenen Fahrzeugs ohne Zuteilung einer neuen Zulassungsnummer und die Abmeldung eines zugelassenen Kraftfahrzeugs verwendet.

(2) In dieser Verordnung wird der Begriff „soweit das Straßenverkehrsgesetz anwendbar ist“ für Straßen in Dänemark verwendet, die für den allgemeinen Verkehr durch eine oder mehrere Verkehrsarten genutzt werden, vgl. § 1 des Straßenverkehrsgesetzes.

(3) In dieser Verordnung wird der Begriff „Eigentümer“ oder „Nutzer“ eines Kraftfahrzeugs und ähnliche Formulierungen mit Ausnahme von Kapitel 4 sowohl in Fällen verwendet, in denen nur ein Eigentümer oder Nutzer existiert, als auch in Fällen, in denen mehrere Eigentümer oder Nutzer des Fahrzeugs existieren. Der Begriff „Nutzer“ eines Kraftfahrzeugs wird für eine natürliche oder juristische Person verwendet, die vom zugelassenen Eigentümer des Kraftfahrzeugs abweicht und unbeschadet von § 5 Absätze 2 und 3 das Recht hat, das Fahrzeug 30 Tage oder länger zu nutzen. Gleiches gilt für eine Zweigniederlassung eines ausländischen Wirtschaftsteilnehmers oder eines ausländischen Arbeitgebers in Dänemark.

(4) In dieser Verordnung bezieht sich der Begriff „in Dänemark“ auf das Königreich Dänemark, mit Ausnahme der Färöer-Inseln und Grönland.

(5) In dieser Verordnung bezieht sich der Begriff „ausländisches Kraftfahrzeug“ oder ähnliche Formulierungen auf ein Kraftfahrzeug, dessen Eigentümer oder Nutzer eine entsprechende Verbindung zu einem anderen Staat hat, vgl. Kapitel 4, so dass das Fahrzeug, wenn es zugelassen werden soll, nicht im Fahrzeugregister eingetragen werden muss.

(6) In dieser Verordnung bezieht sich der Begriff „im Ausland zugelassenes Fahrzeug“ oder ähnliche Formulierungen auf ein Fahrzeug, das von einer zuständigen Behörde in einem anderen Staat, den Färöer-Inseln oder Grönland zugelassen und mit Nummernschildern versehen wurde. Dieser Begriff wird auch für ein Fahrzeug verwendet, das mit Kurzzeitkennzeichen/Kennzeichnung eines Typs unterwegs ist, der für höchstens 7 Tage ausgestellt werden kann, oder mit kommerziellen Nummernschildern, insofern eine zuständige Behörde in einem EU/EWR-Staat, den Färöer-Inseln oder Grönland die Fahrerlaubnis mit den entsprechenden Kennzeichen erteilt.

(7) In dieser Verordnung bezieht sich der Begriff „Wiener Übereinkommen“ auf das Wiener Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr.

(8) In dieser Verordnung bezieht sich der Begriff „EU/EWR-Staat“ auf einen Staat, der entweder Mitglied der EU oder Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist.

(9) In dieser Verordnung beziehen sich der Begriff „Zulassungsbescheinigung“ und ähnliche Formulierungen auf die gesamte Zulassungsbescheinigung. Falls die Bescheinigung aus zwei Teilen besteht, umfasst der Begriff also beide Teile derselben.

Titel I

Eintragung

Kapitel 1

Verwaltung des Fahrzeugregisters

§ 2. Die dänische Zoll- und Steuerverwaltung (nachfolgend „SKAT“ genannt, vom dänischen Namen *Skatteforvaltningen*) verwaltet das Fahrzeugregister.

(2) Die SKAT kann detaillierte Vorschriften für die Verwaltung des Fahrzeugregisters festlegen. Die SKAT kann insbesondere Regeln für die Art und Weise festlegen, wie Informationen an das Register mitzuteilen sind.

(3) Die SKAT kann Ausnahmen von den §§ 5 bis 10 gewähren; § 13 Absatz 2 zweiter Satz; § 23 Absatz 4 zweiter Satz; § 40 Absatz 1, zweiter Satz und Absatz 3; § 46 Absatz 2; § 58 Absatz 1; § 69 Absatz 2 dritter Satz; § 92; und § 93 Absatz 2 zweiter Satz; falls dies aus besonderen Gründen gerechtfertigt ist.

(4) Die SKAT kann nach vorheriger Rücksprache mit der dänischen Nationalpolizei erlauben, dass Nummernschilder an Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen anders befestigt werden als mit Schrauben oder Bolzen mit entsprechenden Kappen gemäß § 70 Absatz 3, zweiter Satz.

(5) Zusätzlich zur Datenverarbeitung gemäß Kapitel 20 kann die SKAT auf Grundlage einer spezifischen Bewertung die Verarbeitung von Daten im Fahrzeugregister gestatten, soweit dies anderweitig zulässig ist.

(6) Die SKAT kann eingetragene Daten über ein Fahrzeug 12 Jahre nach der Abmeldung des Fahrzeugs löschen, wenn das Fahrzeug seitdem nicht mehr im Fahrzeugregister eingetragen wurde.

Kapitel 2

Zu registrierende Fahrzeugtypen

§ 3. Unbeschadet von Kapitel 4 und 6 sind folgende Fahrzeugtypen vor der Nutzung mit ihren Nummernschildern in das Fahrzeugregister einzutragen, soweit das Straßenverkehrsgesetz Anwendung findet:

- 1) Kraftfahrzeuge.
- 2) Traktor oder Tieflader, unbeschadet Absatz 2.
- 3) Moped, unbeschadet Absatz 3.
- 4) Anhänger oder Sattelanhänger für ein einzutragendes Fahrzeug.
- 5) Wohnwagen.

6) Andere Anhängerausrüstung als Wohnwägen, die an ein Kraftfahrzeug gekoppelt wird, wenn die Konstruktion der Anhängerausrüstung es ermöglicht, den Anhänger mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 km/h zu ziehen.

7) Motorausrüstung, die für den Gütertransport ausgelegt und verwendet wird, aber für den Betrieb der Motorausrüstung nicht erforderlich ist, vgl. § 2 Absatz 1 Nummer 7 des Gesetzes über die Zulassung von Kraftfahrzeugen. Dies gilt jedoch nicht für die in § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung von Kraftfahrzeugen genannten Fälle.

(2) Ein Traktor oder Tieflader im Sinne von § 3 des Gesetzes über die Zulassung von Fahrzeugen muss nicht zugelassen werden. Ein Traktor oder Tieflader im Sinne von § 4 des Gesetzes über die Zulassung von Fahrzeugen ist als zugelassen einzutragen und mit einem Nummernschild zu versehen, bevor der Traktor oder Tieflader in Betrieb genommen wird, soweit das Straßenverkehrsgesetz anwendbar ist.

(3) Ein Kleinmoped darf nur registriert werden, wenn es am oder nach dem 1. Juli 2006 neu erworben wurde. Ein Elektromobil muss nicht registriert werden. Ein Speed-Pedelec, das unter die Verordnung Nr. 878 vom 25. Juni 2018 über das Speed-Pedelecs-Pilotprogramm fällt, muss nicht registriert werden.

(4) Ein Fahrzeug im Eigentum der Gemeinde muss, insofern es gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 oder 4 des Zulassungssteuergesetzes von der Zulassungssteuer befreit ist, in das Fahrzeugregister eingetragen werden, kann aber mit speziellen kommunalen Nummernschildern fahren.

Kapitel 3

Oldtimer-Fahrzeuge

§ 4. Ein Fahrzeug, das vor mehr als 30 Jahren erstmals zugelassen wurde und regelmäßig technischen Kontrollen unterzogen wurde, vgl. § 55 Absatz 1 bis 3 der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen und technische Prüfungen, kann für den Oldtimerbetrieb zugelassen werden.

(2) Ein für den Oldtimerbetrieb zugelassenes Fahrzeug darf nur gelegentlich genutzt werden. Das Fahrzeug darf nicht zur gewerblichen Personenbeförderung, zur Beförderung gefährlicher Güter, zum Notfalltransport oder zur Vermietung ohne Chauffeur genutzt werden.

(3) Ein für den Oldtimerbetrieb zugelassenes Fahrzeug kann jedoch ungeachtet von Absatz 2 für Rundfahrten genutzt werden, vgl. Verordnung über Rundfahrten, Paraden usw.

Kapitel 4

Verbindung mit Dänemark

Ansässigkeit oder Wohnsitz

§ 5. Unbeschadet Absätze 2 und 3 wird ein Fahrzeug nur dann im Fahrzeugregister eingetragen, wenn der Eigentümer des Fahrzeugs in Dänemark ansässig oder wohnhaft ist.

(2) Selbst wenn der Eigentümer eines Fahrzeugs in Dänemark ansässig oder wohnhaft ist, darf das Fahrzeug nicht im Fahrzeugregister eingetragen werden, wenn

- 1) auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung ein Nutzer für das Fahrzeug existiert;
- 2) der Eigentümer auf das Recht zur Nutzung des Fahrzeugs während der im Nutzungsvertrag vereinbarten Nutzungsdauer verzichtet hat; und 3) der Nutzer in Dänemark weder ansässig noch wohnhaft ist.

(3) Selbst wenn keiner der Eigentümer des Fahrzeugs in Dänemark ansässig oder wohnhaft ist, muss das Fahrzeug im Fahrzeugregister eingetragen werden, wenn ein Nutzer des Fahrzeugs existiert und dieser in Dänemark ansässig oder wohnhaft ist. Das Fahrzeug darf jedoch nur dann im Fahrzeugregister eingetragen werden, wenn das Fahrzeug dem Nutzer für 30 Tage oder länger zur Verfügung steht, soweit das Straßenverkehrsgesetz anwendbar ist. Die Pflicht, das Fahrzeug zur Zulassung im Fahrzeugregister anzumelden, obliegt in diesen Fällen auch dem Nutzer des Fahrzeugs.

§ 6. Eine im Zentralen Bevölkerungsregister eingetragene Person mit Wohnsitz in Dänemark gilt als in Dänemark wohnhaft.

(2) Eine Person, die nicht mit Wohnsitz in Dänemark im Zentralen Bevölkerungsregister eingetragen ist, gilt als in Dänemark wohnhaft wenn sie sich 185 Tage oder länger in Dänemark aufhält oder sich für unterbrochene Zeiträume von insgesamt 185 Tagen oder mehr innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten in Dänemark aufhält.

§ 7. Eine Geschäftsniederlassung wird als der steuerlichen Ansässigkeit eines Unternehmens gleichgesetzt angesehen.

Doppelwohnsitz

§ 8. In Fällen, in denen ein Eigentümer oder Nutzer eines Fahrzeugs gleichzeitig in mehreren Staaten usw. ansässig ist, gilt dieser gemäß § 5 als in dem Staat usw. wohnhaft, in dem er seinen Wohnsitz hat.

(2) Als Wohnsitz einer Person gilt der Ort, an dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das heißt mindestens 185 Tage innerhalb eines Kalenderjahres aufgrund privater oder beruflicher Bindungen.

(3) Eine Person, die keine beruflichen Bindungen zu einem Ort hat, gilt als an dem Ort ansässig, an dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das heißt mindestens 185 Tage in einem Kalenderjahr aufgrund einer privaten Bindung, die sich aus engen Verbindungen zwischen der betroffenen Person und dem Ort ihres Wohnsitzes ergibt.

(4) Eine Person, die keine privaten und beruflichen Bindungen zu demselben Ort hat und daher abwechselnd an verschiedenen Orten in zwei oder mehr EU-/EWR-Staaten wohnen muss, gilt als am Ort der privaten Bindung ansässig, wenn diese Person häufig dorthin zurückkehrt, d.h. grundsätzlich mindestens zweimal im Monat, jedoch vorbehaltlich einer Einzelfallbeurteilung. Die häufige Rückkehr ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Betroffene seinen Wohnsitz in Dänemark hat, um einen Arbeitsauftrag mit einer befristeten Dauer von höchstens 6 Monaten innerhalb von 12 Monaten auszuführen.

(5) Der Besuch einer Universität oder einer anderen Schule gilt nicht als Kriterium für die Bestimmung des Wohnsitzes einer Person gemäß der Absätze 2 bis 4.

(6) Ungeachtet der Absätze 4 und 5 gilt eine Person als in Dänemark ansässig, wenn sie sich für ein Jahr oder länger in Dänemark aufhält oder sich innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten für unterbrochene Zeiträume von insgesamt 365 Tagen oder mehr in Dänemark aufhält. Dies gilt jedoch nicht, wenn der andere Staat usw., in dem die Person ebenfalls wohnhaft ist, ein EU/EWR-Staat ist und

1) der Ehegatte und die Kinder der Person in diesem anderen Staat leben usw.;
oder

2) dieser andere Staat usw. in Frage stellt, dass der Betroffene als in Dänemark ansässig anzusehen ist, vgl. Absatz 7.

(7) In Fällen, in denen die SKAT eine Person gemäß Absatz 6 für in Dänemark wohnhaft hält und der andere Staat, in dem die betreffende Person ebenfalls ansässig ist, ein EU-/EWR-Staat ist, unterrichtet die SKAT die zuständige Behörde des anderen Staates innerhalb einer Frist von 8 Wochen über die vorgeschlagene Entscheidung. Erhebt die Behörde Widerspruch gegen die vorgeschlagene Entscheidung, so entscheidet die SKAT in Absprache mit der Behörde über die Frage, wo sich der Wohnsitz der betroffenen Person befindet. Wenn die Behörde vor Ablauf der Frist erklärt, dass sie der vorgeschlagenen Entscheidung zustimmt, kann die SKAT die Entscheidung zu diesem Zeitpunkt treffen. Reagiert die Behörde nicht innerhalb der Frist, kann die SKAT die Entscheidung wie angekündigt treffen.

(8) Wenn sich eine Person in keinem der in den Absätzen 2 und 3 genannten Kalenderjahre 185 Tage lang aufhält, wird dieses zeitliche Kriterium bei der Bestimmung des Staates, in dem sich im jeweiligen Kalenderjahr der Wohnsitz befindet, außer Acht gelassen.

Auszug

§ 9. Gibt ein eingetragener Eigentümer oder Nutzer eines Fahrzeugs seinen Wohnsitz oder Steuerwohnsitz in Dänemark auf, so ist das Fahrzeug abzumelden oder für einen neuen Eigentümer oder Nutzer neu anzumelden, wenn die ausziehende Person für die Zulassung im Fahrzeugregister nach § 5 maßgeblich war.

(2) Dies gilt jedoch nicht, wenn sich die betroffene Person für weniger als 185 Tage in einem anderen Staat, den Färöer-Inseln oder Grönland aufhält.

Zuzug

§ 10. Wenn ein Eigentümer oder Nutzer eines im Ausland zugelassenen Fahrzeugs seinen Wohnsitz oder Steuerwohnsitz in Dänemark begründet und das Fahrzeug im Fahrzeugregister (vgl. Kapitel 2 und 4) eingetragen werden soll, erfolgt die Eintragung im Fahrzeugregister innerhalb von 30 Tagen nach dem Zuzug.

*Nachweis des Wohnsitzes, des Steuerwohnsitzes oder anderer Verbindungen
innerhalb
der EU/des EWR*

§ 11. Der Nachweis des Wohnsitzes oder Steuerwohnsitzes in oder in Verbindung mit einem anderen EU/EWR-Staat kann mit allen geeigneten Beweismitteln erbracht werden, einschließlich per Personalausweis oder anderem gültigen Dokument.

(2) Hat die SKAT Zweifel an der Gültigkeit eines Nachweises des Wohnsitzes oder Steuerwohnsitzes in oder im Zusammenhang mit einem anderen EU/EWR-Staat, der auf Grundlage einer der in Absatz 1 genannten Beweisformen eingereicht wurde, kann die SKAT weitere Informationen oder Nachweise im Hinblick auf spezifische Kontrollmaßnahmen verlangen.

Nachweis des Rechts, mit einem im Ausland zugelassenen Fahrzeug in Dänemark zu fahren

§ 12. Eine Person kann in Dänemark ohne vorherige Genehmigung der SKAT ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug führen, sofern in Kapitel 6 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Personen mit doppeltem Wohnsitz stellt die SKAT auf Anfrage einen schriftlichen Nachweis über das Recht zum Führen eines ausländischen Fahrzeugs in Dänemark aus und gibt an, unter welchen Bedingungen dieses Recht besteht. Ein solcher Nachweis wird für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten ausgestellt.

Kapitel 5

Zulassung im Ausland etc.

§ 13. Ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug darf nicht gleichzeitig im Fahrzeugregister eingetragen werden. Soll das Fahrzeug im Fahrzeugregister eingetragen werden, werden die ausländische Zulassungsbescheinigung und die Kennzeichen des Fahrzeugs beschlagnahmt, vgl. §§ 45 und 46.

(2) Wenn eine in Dänemark ansässige oder niedergelassene natürliche oder juristische Person ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug in Dänemark nutzen möchte und das Fahrzeug im Fahrzeugregister (vgl. Kapitel 2 und 4) eingetragen werden soll, muss die SKAT über die Inbetriebnahme unterrichtet werden, soweit das Straßenverkehrsgesetz anwendbar ist, bevor die Inbetriebnahme erfolgt, unter Angabe des Tages der Inbetriebnahme unter www.skat.dk/motor-udland. Die SKAT stellt eine elektronische Empfangsbestätigung für die Mitteilung aus. Die Empfangsbestätigung muss während der Fahrt im Fahrzeug aufbewahrt und auf Verlangen der Polizei oder SKAT vorgelegt werden. Das Fahrzeug darf in Dänemark nur von der Person gefahren werden, die der SKAT die Inbetriebnahme mitgeteilt hat, sowie von Personen, die dem Haushalt der betreffenden Person angehören. Wenn es sich bei dem Anmelder um ein Unternehmen handelt, kann das Fahrzeug auch von Mitarbeitern des betreffenden Unternehmens gefahren werden. Das Fahrzeug ist spätestens 30 Tage nach Inbetriebnahme des Fahrzeugs in das Fahrzeugregister einzutragen.

§ 14. Ein ausländisches Kraftfahrzeug muss von einer zuständigen Behörde in diesem Staat usw. zugelassen und mit Kennzeichen versehen sein, bevor das Fahrzeug genutzt wird, insoweit das Straßenverkehrsgesetz anwendbar ist.

Absatz 2 Nummer 1 ist für folgende ausländische Fahrzeuge entsprechend anwendbar:

- 1) Anhänger für Kraftfahrzeuge, wenn der Anhänger eine zulässige Gesamtmasse von mehr als 750 kg aufweist und der Eigentümer oder Nutzer des Anhängers in einem Land ansässig oder wohnhaft ist, das das Wiener Übereinkommen ratifiziert hat. Ist der Eigentümer oder Nutzer seinen in einem Staat ansässig oder wohnhaft, der das Wiener Übereinkommen nicht ratifiziert hat, muss der Anhänger unabhängig von seinem Gewicht nicht zugelassen werden.
- 2) Mopeds mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h.
- 3) Motorenausrüstung, Traktoren oder Anhänger für Motorenausrüstung oder ein Traktor, wenn das Fahrzeug im Heimatstaat des Eigentümers oder Nutzers zugelassen werden soll.

(3) Ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug darf nicht genutzt werden, insoweit das Straßenverkehrsgesetz anwendbar ist, wenn das Fahrzeug nicht auf den Straßen des zulassenden Staates usw. verwendet werden darf, z. B. weil das Fahrzeug nicht zur technischen Kontrolle vorgestellt wurde oder aufgrund von Steuerrückständen in Bezug auf das Fahrzeug.

Absatz 4 Nummern 1 bis 3 sind entsprechend anwendbar auf das Fahren mit Kurzzeitkennzeichen/Zeichen oder kommerziellen Kennzeichen, vgl. § 1 Absatz 6. Ein Fahrzeug mit Kurzzeitkennzeichen oder kommerziellem Nummernschild darf nicht für die gewerbliche Beförderung von Personen oder Gütern genutzt werden.

Kapitel 6

Nutzung eines im Ausland zugelassenen Fahrzeugs in Dänemark

§ 15. Eine **natürliche** Person mit Wohnsitz **in Dänemark** oder eine in Dänemark ansässige **juristische Person** darf ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug nicht fahren, insoweit das Straßenverkehrsgesetz anwendbar ist, es sei denn, die Fahrt erfolgt gemäß § 2 Absatz 10, § 13 Absatz 2 oder §§ 16 bis 26.

(2) Ein Ausländer mit Wohnsitz im Inland darf in folgenden Fällen ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug führen, insoweit das Straßenverkehrsgesetz anwendbar ist:

- 1) Wenn der Eigentümer oder Nutzer des im Ausland zugelassenen Fahrzeugs gemäß Kapitel 4 während der Fahrt Passagier ist, vgl. § 36 Absatz 6.
- 2) Wenn das Fahrzeug mit Kurzzeitkennzeichen/Kennzeichnung gefahren wird, vgl. § 1 Absatz 6 zweiter Satz und § 36 Absatz 8.
- 3) Wenn das Fahrzeug für einen Zeitraum von höchstens sieben Tagen im Ausland gemietet wurde, hat der Fahrer das Recht, das Fahrzeug nach Maßgabe des Mietvertrags zu fahren und das Fahren ist, insoweit das Straßenverkehrsgesetz anwendbar ist, nur ab der Grenze direkt zu dem Ort in Dänemark erlaubt, an dem das Fahrzeug im Rahmen des Mietvertrags übergeben werden soll. Der Mietvertrag muss während der Fahrt im Fahrzeug aufbewahrt und auf Verlangen der Polizei oder SKAT vorgelegt werden.
- 4) Wenn das Fahrzeug dem Fahrer auf Grundlage eines Versicherungsvertrags zur Verfügung gestellt wurde, nachdem das Fahrzeug der betreffenden Person während der Fahrt im Ausland beschädigt worden ist und das Fahrzeug direkt von der Grenze zum Wohnsitz und zum Übergabeort gefahren wird. Der Nachweis, dass die Fahrt zu diesem Zweck erfolgt ist, muss während der Fahrt

im Fahrzeug aufbewahrt und auf Verlangen der Polizei oder SKAT vorgelegt werden.

5) Wenn das Fahrzeug von einer ausländischen Werkstatt im Zusammenhang mit der Reparatur eines in Dänemark zugelassenen Fahrzeugs (Werkstattfahrzeug) zur Verfügung gestellt wurde. Die Person, die das Fahrzeug in Dänemark fährt, muss entweder als Eigentümer oder Nutzer des reparierten Fahrzeugs im Fahrzeugregister eingetragen sein, mit dem Eigentümer oder Nutzer in einem gemeinsamen Haushalt leben oder Angestellter des Unternehmens des Eigentümers oder Nutzers sein. Die SKAT ist im Voraus über die Inbetriebnahme zu informieren, insofern das Straßenverkehrsgesetz anwendbar ist, wobei der Tag der Inbetriebnahme unter www.skat.dk/motor-udland anzugeben ist. Die SKAT stellt eine elektronische Empfangsbestätigung für die Mitteilung aus. Die Empfangsbestätigung der SKAT und der Leihvertrag der Werkstatt müssen während der Fahrt im Fahrzeug aufbewahrt und auf Verlangen der Polizei oder SKAT vorgelegt werden. In dem Leihvertrag ist anzugeben, dass es sich bei dem Fahrzeug um ein Werkstattfahrzeug handelt, das während der Reparatur eines in Dänemark zugelassenen Fahrzeugs zur Verfügung gestellt wird; darüber hinaus ist die Zulassungsnummer des dänischen Fahrzeugs im Vertrag anzugeben. Für jedes in Dänemark zugelassene Fahrzeug darf maximal für 30 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten mit einem im Ausland zugelassenen Werkstattfahrzeug gefahren werden.

Leichte Nutzfahrzeuge oder Lastkraftwagen

§ 16. Insofern das Straßenverkehrsgesetz anwendbar ist, kann ein im Ausland zugelassenes Kraftfahrzeug oder eine gekuppelte Fahrzeugkombination, die ausschließlich für die Güterbeförderung bestimmt sind, von einer in Dänemark ansässigen Person gefahren werden, wenn das Fahrzeug für ein nicht in Dänemark ansässigen Unternehmen zugelassen ist und das Fahrzeug ausschließlich zur gewerblichen Beförderung von Gütern im Rahmen des Werkverkehrs oder gewerblichen Verkehrs gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs genutzt wird.

(2) Eine natürliche Person mit Wohnsitz in Dänemark oder eine in Dänemark ansässige juristische Person, die gemäß der Richtlinie (EU) 2022/738 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 und des Straßenbeförderungsgesetzes ein in einem anderen EU/EWR-Staat zugelassenes Fahrzeug für die gewerbliche Beförderung von Gütern im Rahmen des Werkverkehrs oder gewerblichen Verkehrs anmietet, darf dieses Fahrzeug für einen Zeitraum von höchstens 30 Tagen ab dem Datum der ersten Inbetriebnahme nutzen, soweit das Straßenverkehrsgesetz anwendbar ist, ohne dass das Fahrzeug im Fahrzeugregister eingetragen werden muss.

Busse

§ 17. Ein im Ausland zugelassenes Kraftfahrzeug, das für die Beförderung von mehr als 9 Personen einschließlich des Fahrers bestimmt ist, kann von einer in Dänemark ansässigen Person gefahren werden, soweit das Straßenverkehrsgesetz

anwendbar ist, wenn das Fahrzeug auf ein nicht in Dänemark eingetragenes Unternehmen zugelassen ist und die Beförderung nicht ausschließlich im Rahmen der gewerblichen Personenbeförderung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für den Zugang zum internationalen Markt für Kraftomnibusse und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 erfolgt.

Absatz 2 Absatz 1 gilt entsprechend, wenn das Kraftfahrzeug auf eine nicht in Dänemark ansässige gemeinnützige Vereinigung zugelassen ist.

Mobilkräne

§ 18. Die SKAT kann den Betrieb eines im Ausland zugelassenen Mobilkrans durch eine in Dänemark ansässige Person entsprechend § 3 der Verordnung über Sondertransporte, insoweit dieser ausschließlich als Arbeitswerkzeug verwendet wird, gestatten, soweit das Straßenverkehrsgesetz anwendbar ist. Die Erlaubnis kann für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten erteilt werden und gilt für die Person, die die Erlaubnis erhalten hat, sowie für deren Angestellte.

Werkstattnutzung etc.

§ 19. Eine in Dänemark ansässige Person, die bei einem Automobilunternehmen, einer Autokontrollstelle einer Autovermietung, einer Werkstatt, einem Hotel, einer Motororganisation, einer Reederei, einem Rettungsdienst, einer Parkanlage, einem Schiffsmakler, einem Spediteur, einem technischen Prüfunternehmen oder einem technischen Nachprüfunternehmen beschäftigt ist, darf ein im Ausland zugelassenes Kraftfahrzeug fahren, insoweit das Straßenverkehrsgesetz anwendbar ist, wenn die Fahrt ausschließlich im Rahmen der Abholung, Lieferung, Prüfung, des Parkens, der Vorbereitung, des Transports oder der Rückgabe des Fahrzeugs erfolgt.

Taxis

§ 20. Eine in Dänemark ansässige Person kann ein im Ausland zugelassenes Kraftfahrzeug fahren, das für Taxidienste in diesem Staat usw. zugelassen ist.

(2) Das Fahrzeug darf nur für die gewerbliche Personenbeförderung verwendet werden, insofern das Straßenverkehrsgesetz anwendbar ist.

(3) Voraussetzung für die Nutzung des Fahrzeugs ist, dass die SKAT das Fahrzeug nach dem Zulassungssteuergesetz von der Steuer befreit hat. Die Freistellungsbescheinigung ist während der Fahrt im Fahrzeug aufzubewahren und der Polizei oder der SKAT auf Verlangen vorzulegen.

Firmenwagen - Mitarbeiter

§ 21. Ein Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Dänemark, der von einem Unternehmen mit Sitz in einem anderen EU/EWR-Staat ein im Ausland zugelassenes Kraftfahrzeug zur Nutzung erhält, darf das Fahrzeug fahren, insoweit das Straßenverkehrsgesetz anwendbar ist.

(2) Voraussetzung für die Nutzung ist, dass die SKAT das Fahrzeug nach dem Zulassungssteuergesetz von der Steuer befreit hat. Das Fahrzeug darf nur von der

Person, die von der Steuerbefreiung profitiert, oder von einer Person, die mit dieser Person im selben Haushalt lebt, gefahren werden.

(3) Die Freistellungsbescheinigung ist während der Fahrt im Fahrzeug aufzubewahren, soweit das Straßenverkehrsgesetz anwendbar ist und der Polizei oder der SKAT auf Verlangen vorzulegen.

Wirtschaftsteilnehmer

§ 22. Ein Selbstständiger mit Wohnsitz in Dänemark, der in einem anderen EU/EWR-Staat eingetragen ist oder dort Dienstleistungen erbringt und in diesem Zusammenhang ein im Ausland zugelassenes Kraftfahrzeug nutzt, um seine selbstständigen gewerblichen Tätigkeiten in einem anderen EU/EWR-Staat auszuüben, kann das Fahrzeug fahren, insofern das Straßenverkehrsgesetz anwendbar ist.

(2) § 21 Absätze 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.

Gewerbliche Tests von Kraftfahrzeugen oder Ausrüstung für Kraftfahrzeuge

§ 23. Die SKAT kann natürlichen oder juristischen Personen, die als Wirtschaftsbeteiligte agieren und an der Entwicklung, der Produktion und dem Verkauf von Kraftfahrzeugen beteiligt sind und deshalb kontinuierlich in einem nicht unbedeutenden Umfang Kraftfahrzeuge oder in Kraftfahrzeugen eingebaute Ausrüstung professionell testen müssen, für jedes Fahrzeug die Erlaubnis erteilen, dass eine in Dänemark ansässige Person ein ausländisches zugelassenes Kraftfahrzeug im Zusammenhang mit der Prüfung des Fahrzeugs oder der Fahrzeugausrüstung für bis zu 60 Tage führt. Das Kraftfahrzeug darf nur gefahren werden, wenn der Antragsteller kein ähnliches in Dänemark zugelassenes Kraftfahrzeug in Dänemark testen kann, auch durch Vermietung oder Leasing.

Absatz 2 In Dänemark darf das Fahrzeug ausschließlich durch den Wirtschaftsteilnehmer oder dessen Mitarbeiter gefahren werden. Das Fahrzeug kann jedoch von einer Testperson gefahren werden, die nicht beim Wirtschaftsteilnehmer beschäftigt ist, wenn der Wirtschaftsteilnehmer oder mindestens einer seiner Mitarbeiter während der Fahrt Fahrgast ist. Das Fahrzeug darf nur zur Erfüllung des in Absatz 1 genannten gewerblichen Zwecks gefahren werden.

(3) Die SKAT erteilt eine Erlaubnis und teilt die Nutzungsbedingungen mit. Die Erlaubnis muss bei der Fahrt im Fahrzeug aufbewahrt werden, insofern das Straßenverkehrsgesetz anwendbar ist, und ist auf Verlangen der Polizei oder SKAT vorzulegen. Die Erlaubnis ist für ein Jahr gültig.

(4) Vor der Inbetriebnahme eines im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeugs, soweit das Straßenverkehrsgesetz anwendbar ist muss der Wirtschaftsteilnehmer der SKAT diese Tatsache unter Angabe der Nutzungsdauer des Fahrzeugs in Dänemark, des Zwecks der Fahrten und der Fahrgestellnummer unter www.skat.dk/motor-udland mitteilen. Die SKAT stellt eine elektronische Empfangsbestätigung für die Mitteilung aus. Die Bestätigung muss während der Fahrt im Fahrzeug aufbewahrt werden, sofern das Straßenverkehrsgesetz anwendbar ist und ist auf Verlangen der Polizei oder SKAT vorzulegen.

Internationale Großveranstaltungen

§ 24. Soweit das Straßenverkehrsgesetz anwendbar ist, kann die SKAT einer in Dänemark ansässigen Person gestatten, ein im Ausland zugelassenes Kraftfahrzeug für bis zu 6 Wochen im Zusammenhang mit Staatsbesuchen, internationalen Großveranstaltungen oder Ähnlichem zu nutzen, wenn die entsprechenden Fahrten nicht ohne Weiteres mit in Dänemark zugelassenen Fahrzeugen durchgeführt werden können.

(2) Die Erlaubnis muss während der Fahrt im Fahrzeug aufbewahrt werden, soweit das Straßenverkehrsgesetz anwendbar ist, und auf Verlangen der Polizei oder SKAT vorgelegt werden.

Fahren ausschließlich außerhalb der Landesgrenzen

§ 25. Die SKAT kann einer in Dänemark ansässigen Person, die überwiegend außerhalb des Landes wohnt, gestatten, ein im Ausland zugelassenes Kraftfahrzeug für einen bestimmten Zeitraum zwischen der Grenze und dem Wohnsitz der betreffenden Person in Dänemark im Zusammenhang mit Urlaub oder öffentlichen Feiertagen zu fahren, soweit das Straßenverkehrsgesetz anwendbar ist. Die Erlaubnis darf nur für private Fahrten erteilt werden.

(2) Die SKAT kann einer in Dänemark ansässigen Person zusätzlich gestatten, ein im Ausland zugelassenes Kraftfahrzeug zu fahren, das direkt vom Einfuhrort zum Ausfuhrort befördert wird, soweit das Straßenverkehrsgesetz anwendbar ist.

(3) Die Erlaubnis muss während der Fahrt im Fahrzeug aufbewahrt werden, soweit das Straßenverkehrsgesetz anwendbar ist, und auf Verlangen der Polizei oder SKAT vorgelegt werden.

§ 26. Die SKAT kann einer in Dänemark ansässigen Person für einen bestimmten Zeitraum das Fahren eines im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeugs zu professionellen Zwecken gestatten, sofern das Straßenverkehrsgesetz anwendbar ist. Die Erlaubnis kann erteilt werden für/an:

1) Das Fahren eines Fahrzeugs, das speziell für Testfahrten und andere Fahrten mit demselben Zweck ausgerüstet ist. Die Erlaubnis kann für bis zu 60 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten erteilt werden.

2) Importeure und Händler im Zusammenhang mit der Testfahrt eines neuen Fahrzeugmodells für Händler und die Presse, das vom Hersteller oder dessen Vertreter bereitgestellt wurde, wenn der Antragsteller kein entsprechendes zugelassenes oder nicht zugelassenes Fahrzeug in Dänemark zur Verfügung hat. Die Erlaubnis kann für jedes neue Fahrzeugmodell für bis zu 30 Tage erteilt werden.

3) Journalisten mit dem Schwerpunkt Automobilwesen für Testfahrten neuer Modelle, die vom Importeur, Händler, Hersteller oder einem ermächtigten Vertreter desselben zur Verfügung gestellt werden. Die Erlaubnis kann für jedes neue Fahrzeugmodell für bis zu 14 Tage erteilt werden.

(2) Die Erlaubnis muss während der Fahrt im Fahrzeug aufbewahrt werden, soweit das Straßenverkehrsgesetz anwendbar ist, und auf Verlangen der Polizei oder SKAT vorgelegt werden.

Kapitel 7

Anforderungen usw. für ein ausländisches Fahrzeug, das in Dänemark genutzt wird

Versicherung

§ 27. Ein ausländisches Kraftfahrzeug und ein daran gekoppelter Anhänger dürfen nur dann genutzt werden, soweit das Straßenverkehrsgesetz anwendbar ist, wenn eine Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug nach Maßgabe des Straßenverkehrsgesetzes abgeschlossen wurde.

(2) Die Versicherungspflicht gilt automatisch als erfüllt für Fahrzeuge, die in einem EU/EWR-Staat, Andorra, den Färöer-Inseln, Gibraltar, Grönland, Monaco, San Marino oder der Schweiz zugelassen sind. Für Fahrzeuge, die in einem anderen Staat als den oben aufgeführten zugelassen sind, muss der Fahrer eine gültige internationale grüne Versicherungskarte oder eine vom dänischen Autoversichererbüro ausgestellte Grenzversicherungspolice besitzen. Das Versicherungsdokument muss unterzeichnet sein und nachweisen, dass die obligatorische Haftpflichtversicherung in Kraft getreten ist und dass der Versicherungsumfang die Mitgliedstaaten der EU/des EWR umfasst.

Technische Anforderungen

§ 28. Ein ausländisches Kraftfahrzeug oder ein ausländischer Anhänger für ein Kraftfahrzeug kann genutzt werden, insoweit das Straßenverkehrsgesetz anwendbar ist, wenn das Fahrzeug zumindest den technischen Anforderungen des Wiener Übereinkommens, Anhang 5, und den übrigen Anforderungen dieses Kapitels entspricht.

(2) Hat der Eigentümer oder Nutzer des Fahrzeugs seinen Wohnsitz oder eingetragenen Sitz in einem Staat, der das Wiener Übereinkommen nicht ratifiziert hat, so muss das Fahrzeug zumindest den technischen Anforderungen entsprechen, die sich aus dem internationalen Straßenverkehrsübereinkommen vom 19. Dezember 1949, vgl. Verordnung Nr. 7 vom 2. März 1956 und anderen Vorschriften in diesem Kapitel ergeben.

(3) In anderen Rechtsvorschriften usw. können technische Anforderungen festgelegt werden, die erfüllt sein müssen, bevor ein ausländisches Fahrzeug in Betrieb genommen werden kann, soweit das Straßenverkehrsgesetz anwendbar ist.

§ 29. Ein ausländisches Fahrzeug muss die Vorschriften der Verordnung über maximale Breite, Länge, Höhe, Gewicht und Achslast von Fahrzeugen mit Ausnahme von § 3 Absatz 4, § 12 Absatz 2 und § 22 Absatz 5 erfüllen.

(2) Ein Sattelanhänger darf jedoch die in Absatz 1 der genannten Verordnung festgelegten Höchstlängen überschreiten, sofern die Gesamtlänge der Sattelanhängerkombination 15,50 m nicht überschreitet.

§ 30. Ein ausländisches Fahrzeug mit Scheinwerfern mit asymmetrischem Abblendlicht, das für den Linksverkehr ausgelegt ist, darf in Dänemark nur genutzt werden, wenn der sektorförmige Teil der Linse, aus dem die asymmetrischen Strahlen emittiert werden, abgedeckt ist oder die Lampen für den Rechtsverkehr eingestellt sind.

§ 31. Die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes über die Kopplung von Anhängern und Beiwagen gelten entsprechend für ausländische Fahrzeuge.

(2) Ein ausländisches Motorrad oder Fahrrad kann jedoch an einen Beiwagen gekoppelt werden, der links vom Motorrad oder Fahrrad angebracht ist.

§ 32. Ausländische Motorausrüstung, ein Traktor und Anhänger für Motorausrüstung oder Traktoren können genutzt werden, wenn das Fahrzeug den Anforderungen dieses Kapitels und der Verordnung über die Konstruktion und Ausrüstung für Traktoren und Motorausrüstungen entspricht.

§ 33. Nur ein Fahrzeug, das die Voraussetzungen des § 2 Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes erfüllt, gilt als Moped. Wenn ein ausländisches Moped diese Bedingungen nicht erfüllt, gilt es als Motorrad.

(2) Ein ausländisches Moped mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h muss die für Krafträder geltenden Anforderungen erfüllen. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass das Nummernschild bei Dunkelheit beleuchtet wird.

(3) Ein ausländisches Moped mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 30 km/h muss die Anforderungen der § 31, Nr. 2 bis 6 und des § 32 Absatz 1, Nr. 1 und 2 der Verordnung über den Einbau und die Ausstattung von Fahrzeugen erfüllen. Das Moped muss auch mit einem roten Rückstrahler und einer Kennzeichnung versehen sein, die das Zylindervolumen und das Symbol „CM“ angibt.

§ 34. Ein ausländisches Fahrrad muss ausgestattet sein mit:

- 1) Bremsen, die das Fahrrad sicher, schnell und effektiv bremsen können.
- 2) Ein roter Rückstrahler, der von hinten zu sehen ist.
- 3) Vorrichtungen, dank der das Fahrrad über ein weißes oder gelbliches Licht und ein rotes Licht hinten verfügt.
- 4) Eine klar klingelnde Glocke, die sich am Lenker befinden muss. Das Fahrrad darf nicht mit einer anderen Signaleinrichtung ausgestattet sein.

Kapitel 8

Nachweis der Anmeldung im Ausland usw.

Kennzeichen

§ 35. Ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug muss vorn und hinten mit einem Kennzeichen ausgestattet sein. Wenn der Eigentümer oder Benutzer des Fahrzeugs in einem Staat wohnhaft oder ansässig ist der das Wiener Übereinkommen nicht ratifiziert hat, ist das Kennzeichen an der Rückseite des Fahrzeugs ausreichend.

(2) Ein im Ausland zugelassenes Motorrad muss ein Kennzeichen auf der Rückseite aufweisen.

(3) Ein ausländischer Anhänger, der nach § 14 zugelassen werden soll, muss ein Kennzeichen auf der Rückseite aufweisen. Muss der Anhänger nicht gemäß § 14 zugelassen werden, muss das Fahrzeug auf der Rückseite entweder das Kennzeichen des Zugfahrzeugs oder das eigene Kennzeichen des Anhängers aufweisen.

(4) Das Kennzeichen besteht aus arabischen Ziffern oder römischen Buchstaben. Wenn andere Ziffern oder Buchstaben verwendet werden, muss das Kennzeichen auch mit arabischen oder römischen Buchstaben angezeigt werden.

(5) Das Kennzeichen kann entweder auf einer speziellen Platte (Nummernschild) angebracht oder am Fahrzeug selbst angebracht oder darauf gemalt werden. In beiden Fällen gilt § 70 Abs. 1 und 2.

Absatz 6 Nummern 1 bis 5 gelten entsprechend für ein im Ausland zugelassenes Moped, im Ausland zugelassene Motorausrüstung, im Ausland zugelassene Zugmaschinen und im Ausland zugelassene Anhänger für Kraftfahrzeuge oder eine Zugmaschine vgl. Kapitel 14.

Absatz 7 Nummern 1 bis 6 gelten entsprechend für die Verwendung von Kurzzeitkennzeichen/Zeichen oder gewerbliche Kennzeichen, vgl. § 1 Absatz 6, zweiter Satz.

Zulassungsbescheinigung

§ 36. Eine Zulassungsbescheinigung ist ein von der zuständigen Behörde dieses Staates, den Färöer-Inseln oder Grönlands ausgestelltes Dokument, das als Nachweis für die Zulassung des Fahrzeugs angesehen wird.

(2) Die Zulassungsbescheinigung eines Anhängers kann darin bestehen, dass der Anhänger in der Zulassungsbescheinigung des Zugfahrzeugs angegeben ist.

(3) Für Fahrzeuge, die in einem EU/EWR-Staat zugelassen sind, gilt die Richtlinie 1999/37/EG des Rates über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge.

(4) Ist das Fahrzeug nicht in einem EU/EWR-Staat zugelassen, so ist die Zulassungsbescheinigung mit römischen Buchstaben oder arabischen Ziffern zu halten und muss mindestens folgende Angaben aufweisen:

1) Kennzeichen des Fahrzeugs, Marke, Fahrgestellnummer, Datum der Erstzulassung oder Baujahr sowie Name und Anschrift des Inhabers der Zulassung.

2) Die Gültigkeitsdauer der Zulassung, falls diese befristet ist.

3) Die zulässige Gesamtmasse des Fahrzeugs, wenn das Fahrzeug für die Güterbeförderung bestimmt ist und in einem Staat zugelassen ist, der das Wiener Übereinkommen ratifiziert hat.

(5) Für Fahrzeuge, die nicht in einem EU-/EWR-Staat zugelassen sind, wird ein Führerschein, der gemäß dem Internationalen Übereinkommen über den Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 ausgestellt wurde, als Zulassungsbescheinigung behandelt, wenn der Führerschein innerhalb des Vorjahres ausgestellt wurde.

(6) Die Zulassungsbescheinigung oder der Führerschein muss während der Fahrt im Fahrzeug aufbewahrt werden, soweit das Straßenverkehrsgesetz anwendbar ist, und auf Verlangen der Polizei oder SKAT vorgelegt werden. Wenn das Fahrzeug in einem EU/EWR-Staat zugelassen ist und die Zulassungsbescheinigung aus zwei Teilen besteht, muss nur Teil I im Fahrzeug aufbewahrt werden.

(7) Für die in § 35 Absatz 6 genannten Fahrzeuge gelten die Bestimmungen in Absatz 1 bis Absatz 6 entsprechend.

(8) Für das Fahren mit Kurzzeitkennzeichen/Zeichen oder gewerblichen Kennzeichen gemäß § 1 Absatz 6 zweiter Satz ist die Erlaubnis zur Benutzung der Nummernschilder/Kennzeichen bei der Fahrt im Fahrzeug aufzubewahren, soweit das Straßenverkehrsgesetz anwendbar ist, und der Polizei oder SKAT auf Verlangen vorzulegen.

Länderkennung

§ 37. Ein ausländisches Kraftfahrzeug und ein ausländischer Anhänger für ein Kraftfahrzeug müssen auf der Rückseite mit der Länderkennung markiert werden.

(2) Ein Anhänger für ein ausländisches Kraftfahrzeug muss, wenn der Anhänger nicht zugelassen ist, mit der Länderkennung des Zugfahrzeugs auf der Rückseite versehen sein.

(3) Die Länderkennung muss aus mindestens einem und höchstens drei römischen Buchstaben bestehen, die schwarz auf weißem elliptischem Hintergrund gemalt sind, unbeschadet Absatz 6. Die Buchstaben müssen mindestens 80 mm hoch und die Linienbreite mindestens 10 mm sein.

(4) Die Ellipse der Länderkennung bei einem Motorrad muss mindestens 175x115 mm groß sein. Länderkennungen anderer Kraftfahrzeuge und ihrer Anhänger müssen eine Ellipse mit einer Größe von mindestens 240x145 mm aufweisen, wenn die Kennung aus drei Buchstaben besteht. Die Abmessungen können auf 175x115 mm reduziert werden, wenn die Markierung aus einem oder zwei Buchstaben besteht.

(5) Die Länderkennung wird gemäß § 70 Absätze 1 und 2 angebracht. Die Ellipse kann jedoch vertikal platziert werden, wenn die Länderkennung nur aus einem Buchstaben besteht.

(6) Bei Fahrzeugen, die in einem EU-/EWR-Staat zugelassen sind, ist das EU-Kennzeichen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2411/98 des Rates vom 3. November 1998 über die Anerkennung des Unterscheidungszeichens des Zulassungsmitgliedstaats von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern im innergemeinschaftlichen Verkehr als Länderkennung gültig.

Kapitel 9

Grundlage für die Zulassung

Anmeldung zur Zulassung

§ 38. Die Anmeldung eines Fahrzeugs zur Zulassung im Fahrzeugregister erfolgt an die SKAT oder an einen nach Kapitel 18 oder 19 zugelassenen Kennzeichenbetreiber.

(2) Einem nach Kapitel 18 zugelassenen Kennzeichenbetreiber ist es untersagt:

1) Ein Fahrzeug zuzulassen, das bereits zuvor zugelassen wurde, insofern die neueste Zulassungsbescheinigung nicht verfügbar ist.

2) Ein Fahrzeug zuzulassen, falls die in § 44 genannten Fälle vorliegen.

3) Ein Fahrzeug als Rettungsfahrzeug zuzulassen, vgl. § 53.

4) Eine befristete Zulassung eines Fahrzeugs nach § 59 vorzunehmen.

5) Ein Fahrzeug mit Sonderkennzeichen oder Kennzeichen gemäß § 68 Absatz 4 Nr. 1 und 4 bis 6 zuzulassen.

6) Ein Fahrzeug mit Sonderkennzeichen gemäß § 68 Absatz 4, Nr. 1, 2, 4 und 5 auf einen anderen Eigentümer oder Nutzer ohne Änderung des Kennzeichens erneut zu registrieren.

(3) Ein nach Kapitel 19 zugelassener Kennzeichenbetreiber darf nur die in § 98 genannten Eintragungen vornehmen.

(4) Für die Zulassung im Fahrzeugregister muss eine Zulassungsgrundlage nach Maßgabe der §§ 39-53 vorliegen.

(5) Ein Kennzeichenbetreiber hat die Zulassungsbescheinigung **und jede Vollmacht**, die die Grundlage für die Zulassung eines zuvor zugelassenen

Fahrzeugs oder die Wiederzulassung eines zugelassenen Fahrzeugs inklusive Ausstellung einer neuen Zulassungsbescheinigung bildet, unbeschadet des § 46. für 12 Monate aufzubewahren. Wenn ein Fahrzeug zwecks Verschrottung abgemeldet wird, hat der Kennzeichenbetreiber mit Ausnahme der Polizei und der Versicherungsgesellschaften auch die Fahrzeugzulassungsbescheinigung **und jede Vollmacht** für 12 Monate aufzubewahren. Nach Ablauf der 12 Monate vernichtet der Kennzeichenbetreiber die Zulassungsbescheinigung **und jede Vollmacht**, sofern die SKAT nichts anderes beschließt.

§ 39. Unbeschadet der Vorschriften von § 5 Absatz 3 dritter Satz kann nur der Fahrzeugeigentümer das Fahrzeug zur Zulassung anmelden. Der Anmelder muss einen Lichtbildausweis vorlegen, insoweit es sich beim Anmelder um natürliche Person handelt und die Anmeldung persönlich erfolgt.

(2) Die Anmeldung kann auch auf Grundlage einer Vollmacht des Fahrzeugeigentümers erfolgen. Die Person, die die Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs besitzt, gilt als vom Eigentümer ermächtigt, das Fahrzeug zur Zulassung anzumelden.

(3) Bei der Zulassung erfolgt keine tatsächliche Prüfung der zivilrechtlichen Eigentumsrechte an dem Fahrzeug. Wenn das Fahrzeug zugelassen ist oder bereits zuvor zugelassen wurde, aber die Zulassungsbescheinigung abhandengekommen ist, wird eine Prüfung durchgeführt, ob der Anmelder die Voraussetzungen des § 58 Absatz 1 erfüllt, um die Zulassungsbescheinigung zu ersetzen.

§ 40. In der Anmeldung sind der vollständige Name und die Anschrift des Eigentümers anzugeben. Die CPR-Nummer oder die CVR-Nummer muss ebenfalls angegeben werden.

(2) Erfolgt die Anmeldung auf Grundlage einer Vollmacht, so sind auch die personenbezogenen Daten dieser Personen anzugeben.

(3) Die Anschrift einer natürlichen Person wird als der Ort angegeben, an dem die betreffende Person nach Maßgabe des Gesetzes über das Zentrale Bevölkerungsregister ihren Wohnsitz hat. Hat der Betroffene keinen solchen Wohnsitz, so ist der Ort, an dem der Betroffene seinen ständigen Wohnsitz hat, anzugeben.

(4) Die Anschrift einer juristischen Person wird als der steuerliche Wohnsitz in Dänemark angegeben. Hat die betreffende juristische Person keinen solchen steuerlichen Wohnsitz, so ist die Anschrift ihres Standorts in Dänemark anzugeben.

Selbstbedienung

§ 41. Die Bestimmungen von §§ 39 und 40 gelten entsprechend für die Neuzulassung eines Fahrzeugs gemäß § 100.

Registrierung eines Fahrzeugnutzers

§ 42. Ist der Nutzer eines zugelassenen Fahrzeugs gemäß Kapitel 4 in Dänemark ansässig oder wohnhaft, so ist die betreffende Person als Fahrzeugnutzer zu registrieren.

(2) Bei der Registrierung eines Nutzers gelten §§ 39 und 40 entsprechend.

Vorherige Registrierung

§ 43. Wenn ein Gebrauchtfahrzeug im Fahrzeugregister eingetragen werden soll und es bereits zuvor im Fahrzeugregister eingetragen war – oder vor dem 6. Juni 2012 im Zentralregister für Kraftfahrzeuge eingetragen war – ist die entsprechende Zulassungsbescheinigung vorzulegen, bevor eine Neuzulassung erfolgen kann.

(2) Die Bestimmung von Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen des § 58 Absatz 1 für die Ersetzung einer Zulassungsbescheinigung erfüllt sind.

§ 44. Wenn ein Gebrauchtfahrzeug im Fahrzeugregister zugelassen wird und das Fahrzeug zuletzt in Dänemark nach den Vorschriften für die Fahrzeuge der dänischen Königsfamilie, des dänischen Verteidigungsressorts oder der dänischen Notfallagentur zugelassen wurde, muss die SKAT der Nachweis über das Eigentum des Fahrzeugs vorgelegt werden, bevor die Zulassung erfolgen kann.

§ 45. Die Einfuhr eines Gebrauchtfahrzeugs aus einem EU/EWR-Staat, den Färöer-Inseln oder Grönland erfordert, dass die neueste ausländische Zulassungsbescheinigung an die SKAT oder den für die Zulassung im Fahrzeugregister zuständigen zugelassenen Kennzeichenbetreiber ausgehändigt wird, bevor die Zulassung erfolgen kann.

(2) Erklärt der Anmelder gegenüber der SKAT, dass die Zulassungsbescheinigung oder Teile derselben abhandengekommen oder beschlagnahmt worden sind, so muss er der SKAT einen anderen Nachweis über die jüngste ausländische Zulassung des Fahrzeugs sowie die zuständige Behörde des Staates, in dem das Fahrzeug zuletzt zugelassen wurde, vorlegen und schriftlich oder elektronisch bestätigen, dass er berechtigt ist, das Fahrzeug in einem der in Absatz 1 genannten anderen Staaten usw. zu registrieren. Erklärt der Anmelder, dass das Fahrzeug noch nicht zugelassen wurde, so muss der SKAT ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden.

(3) Wenn das Fahrzeug mit Nummernschildern ausgestattet ist, müssen diese an die SKAT übergeben werden.

§ 46. Wenn ein Gebrauchtfahrzeug aus einem Staat außerhalb der EU/des EWR, der Färöer-Inseln oder Grönland eingeführt wird, muss die neueste ausländische Zulassungsbescheinigung an die SKAT ausgehändigt werden, bevor die Zulassung im Fahrzeugregister erfolgen kann.

(2) Erklärt der Anmelder gegenüber der SKAT, dass die Zulassungsbescheinigung oder Teile derselben abhandengekommen oder beschlagnahmt worden sind, muss er der SKAT einen anderen Nachweis für die jüngste ausländische Zulassung des Fahrzeugs vorlegen. Erklärt der Anmelder, dass das Fahrzeug noch nicht zugelassen wurde, so muss der SKAT ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden.

(3) Wenn das Fahrzeug mit Nummernschildern ausgestattet ist, müssen diese an die SKAT übergeben werden.

Verkehrstauglichkeit

§ 47. Vor der Zulassung eines neuen Fahrzeugs mit EG-Typgenehmigung, das keiner technischen Überprüfung unterzogen wird, muss eine EG-

Konformitätsbescheinigung oder ein Typgenehmigungsbogen gemäß den Anforderungen der Verordnung über die Genehmigung und technische Überprüfung von Fahrzeugen an das Fahrzeugregister übergeben werden.

(2) Ein Fahrzeug, das gemäß der Verordnung über die Zulassung und technische Überprüfung von Fahrzeugen genehmigungspflichtig ist, ist erst mit der Genehmigung zuzulassen, bevor es in Betrieb genommen wird, insofern das Straßenverkehrsgesetz anwendbar ist.

(3) Wenn Konstruktion, Ausrüstung, Typ, Verwendungszweck oder die Kupplung eines Fahrzeugs geändert werden und die Änderung gemäß der Verordnung über die Zulassung und technische Überprüfung von Fahrzeugen genehmigungspflichtig ist, ist die Änderung zur Eintragung zu melden, bevor das Fahrzeug mit der Änderung genutzt wird, insofern das Straßenverkehrsgesetz anwendbar ist.

(4) Für die Anmeldung eines Fahrzeugs zur Zulassung, das ohne technische Überprüfung und ohne Genehmigung gekoppelt wird und das gemäß der Verordnung über die Kupplung ohne technische Prüfung von Pkw und Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3 500 kg, um als solche zugelassen zu werden, der Zulassungsmitteilung beigelegt ist, muss der Zulassungsmitteilung eine Erklärung beigelegt werden, dass das Fahrzeug mit der genannten Verordnung übereinstimmt.

Haftpflichtversicherung

§ 48. Ein motorisiertes Fahrzeug kann nur zugelassen werden, wenn für das Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung nach dem Straßenverkehrsgesetz abgeschlossen wurde.

Zulassungssteuer

§ 49. Ein Fahrzeug kann nur zugelassen werden, wenn die Zulassungssteuer für das Fahrzeug nach dem Zulassungssteuergesetz entrichtet wird.

(2) Die SKAT trägt im Fahrzeugregister die Bezahlung der Zulassungssteuer gemäß dem Zulassungssteuergesetz ein.

(3) Folgende Fahrzeuge können ohne Steuerentrichtungsnachweis zugelassen werden:

1) Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 4 Tonnen, die eindeutig für die Beförderung von Gütern hergestellt und ausgerüstet wurden und nicht für einen anderen Zweck ausgerüstet sind.

2) Kraftfahrzeuge, die hauptsächlich als Schleppfahrzeuge ausgerüstet und ausschließlich als Schleppfahrzeuge für ein anderes steuerbefreites Fahrzeug zugelassen sind.

3) Krankenwagen, vgl. § 53, oder Leichenwagen vgl. § 2 Absatz 1 Nr. 4 des Zulassungssteuergesetzes.

4) Feuerwehrfahrzeuge, vgl. § 53.

5) Fahrzeuge, die unter das Busverkehrsgesetz fallen, deren Genehmigung für den Busverkehr einschließlich des Linienverkehrs zum Zeitpunkt der Anmeldung vorgelegt wird, vgl. § 2 Absatz 1 Nr. 5 des Zulassungssteuergesetzes.

6) Traktoren.

7) Mopeds.

8) Anhänger oder Sattelanhänger, die eindeutig für die Beförderung von Gütern geplant und ausgelegt sind, vgl. § 2 Absatz 1 Nr. 12 des Zulassungssteuergesetzes.

9) Wohnwagen oder andere zulassungspflichtige Anhängerausrüstung

10) Motorausrüstung.

11) Elektrofahrzeuge, sofern sie von der Zulassungssteuer befreit sind, oder Brennstoffzellenfahrzeuge.

(4) Bei der Anmeldung eines gemäß § 5 des Zulassungssteuergesetzes steuerpflichtigen zugelassenen Fahrzeugs zwecks der erneuten Zulassung mit einer neuen zulässigen Gesamtmasse ist der Nachweis zu erbringen dass die Zulassungssteuer entrichtet wurde, es sei denn, die zulässige Gesamtmasse des Fahrzeugs wird innerhalb der folgenden Bereiche geändert:

1) 0-2 000 kg.

2) 2 001-2 500 kg.

3) 2 501-3 000 kg.

4) 3 001-4 000 kg.

Güterkraftverkehr

§ 50. Wenn ein registrierter Nutzer eines Kraftfahrzeugs oder einer Anhängerkombination die Erlaubnis hat, Güter im gewerblichen Güterkraftverkehr zu befördern, ist eine derartige Genehmigung für das Fahrzeug einzutragen.

Nutzung von Firmenwagen

§ 51. Ein Fahrzeug, das nach Maßgabe des Güterkraftverkehrsgesetzes für die Nutzung als Firmenwagen zugelassen werden muss, muss zur Zulassung als solcher angemeldet werden.

(2) Die Fahrzeugzulassungsbescheinigung dient dann als Nachweis der Anmeldung. Die Zulassungsbescheinigung (Teil I), wenn die Bescheinigung aus zwei Teilen besteht) oder eine Kopie derselben sind bei der Fahrt im Fahrzeug aufzubewahren, insoweit das Straßenverkehrsgesetz anwendbar ist, und auf Verlangen der Polizei vorzulegen.

Taxidienste und ähnliche Dienstleistungen

§ 52. Ein Fahrzeug, das für die gewerbliche Personenbeförderung (Taxidienste, Limousinendienste oder Fahren für eine Behörde im Rahmen gesetzlich vorgesehener Fahrten) genutzt werden soll, für die eine Genehmigung nach dem Taxigesetz erforderlich ist, muss zur Zulassung als solches angemeldet werden.

(2) Die Genehmigung für Taxidienste usw. muss der SKAT vorgelegt werden, bevor die Zulassung im Fahrzeugregister erfolgen kann.

Notfalltransport

§ 53. Ein Fahrzeug, das für den Notfalltransport genutzt werden soll, muss zur Zulassung als solches im Fahrzeugregister angemeldet werden. Zum Zeitpunkt der Anmeldung ist die Genehmigung der dänischen Straßenverkehrsbehörde für den Notfalltransport vorzulegen.

Kapitel 10

Zulassungsbescheinigung etc.

Empfangsbestätigung für die Anmeldung zur Zulassung

§ 54. Wird ein Fahrzeug zur Zulassung angemeldet, stellt die SKAT oder ein zugelassener Kennzeichenbetreiber dem Anmelder eine Empfangsbestätigung für die Anmeldung aus, es sei denn, die Anmeldung wird sofort abgelehnt. Die Empfangsbestätigung wird in Dänemark als Nachweis für die vorläufige Zulassung des Fahrzeugs akzeptiert, bis die Zulassungsbescheinigung ausgestellt werden kann.

(2) Darüber hinaus werden Nummernschilder für das Fahrzeug ausgegeben, insofern das Fahrzeug zuvor noch nicht zugelassen wurde. Gleiches gilt, wenn das Fahrzeug zugelassen ist, aber andere Nummernschilder erhalten soll als bisher.

Ablehnung

§ 55. Stellt die SKAT vor Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung fest, dass die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, wird die Zulassung des Fahrzeugs abgelehnt.

Datum der Erstzulassung

§ 56. Wird ein Fahrzeug erstmals in einem anderen Staat, den Färöer-Inseln oder Grönland zugelassen, so ist das Zulassungsdatum als Erstzulassung des Fahrzeugs einzutragen. Wird das Datum nicht angegeben, ist das Baujahr, das das Prüfunternehmen an das Fahrzeugregister gemeldet hat, einzutragen. Gleiches gilt für ein Fahrzeug, das erstmals nach den Vorschriften für Fahrzeuge der dänischen Königsfamilie, des dänischen Verteidigungswesens und der dänischen Notfallagentur zugelassen ist.

(2) Für ein Fahrzeug, das nicht neu ist, aber zuvor nicht zugelassen war, wird das von der Prüfeinrichtung an das Fahrzeugregister gemeldete Baujahr angegeben. Gleiches gilt für ein Fahrzeug, das durch den Umbau eines Altfahrzeugs unter Umständen hergestellt wird, dass eine Neuzulassungssteuer zu entrichten ist.

(3) Wenn das Baujahr eines Fahrzeugs verwendet wird, gilt das Fahrzeug als erstmals am ersten Tag des Baujahres zugelassen.

Zulassungsbescheinigung

§ 57. Die SKAT stellt eine Zulassungsbescheinigung für ein Fahrzeug im Fahrzeugregister aus.

(2) Die Bescheinigung wird in zwei Teilen (Teil I und Teil II) gemäß der Richtlinie 1999/37/EG des Rates über die Zulassungsdokumente für Fahrzeuge ausgestellt. Im Falle einer befristeten Zulassung gemäß § 59 wird eine befristete Zulassungsbescheinigung ausgestellt, die nur aus einem Teil (Teil I) besteht.

(3) Die SKAT sendet die Zulassungsbescheinigung an den Fahrzeugeigentümer an die in § 40 Absatz 3 oder Absatz 4 angegebenen Anschrift. Wenn das Fahrzeug für mehrere Eigentümer zugelassen ist, wird die Bescheinigung an den Eigentümer gesendet, der zum Zeitpunkt der Zulassung als Adressat für die Zulassungsbescheinigung angegeben ist.

Ersatzbescheinigung

§ 58. Die SKAT stellt einen Ersatz für eine Zulassungsbescheinigung aus, die beschädigt wurde, abhandengekommen ist oder nicht vorgelegt werden konnte, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1) Die Person, die als Fahrzeugeigentümer zugelassen ist, gibt eine Erklärung ab, dass die ursprüngliche Bescheinigung ganz oder teilweise abhandengekommen ist oder legt die ursprüngliche Zulassungsbescheinigung in beschädigten Zustand vor.

2) Eine Person, die nach Maßgabe eines Pfändungsprotokolls, Gerichtsprotokolls oder ähnlichen Dokuments Eigentümer eines Fahrzeugs ist, ohne dass dies im Register angegeben ist, weist in nachvollziehbarer Weise nach, dass die ursprüngliche Zulassungsbescheinigung nicht vorgelegt werden kann.

3) Eine Person, die gemäß einer schriftlichen Erklärung des zugelassenen Eigentümers Eigentümer des Fahrzeugs geworden ist, weist in nachvollziehbarer Weise nach, dass die ursprüngliche Zulassungsbescheinigung nicht vorgelegt werden kann.

(2) Fehlt nur ein Teil der Zulassungsbescheinigung, so wird der verbleibende Teil der Zulassungsbescheinigung zusammen mit dem Antrag auf eine Ersatzbescheinigung ausgehändigt.

(3) Die Ersatzbescheinigung wird dem eingetragenen Eigentümer zugesandt, vgl. § 57 Absatz 3.

Kapitel 11

Befristete oder vorübergehende Zulassung

Sofortiges Verlassen des Landes

§ 59. Im Zusammenhang mit einer vorläufigen Zulassung (vgl. § 54) kann die SKAT in folgenden Fällen eine befristete Zulassungsbescheinigung ausstellen, die nur aus Teil I besteht:

1) Der zugelassene Eigentümer oder Nutzer des Fahrzeugs möchte das Fahrzeug im Ausland nutzen, bevor die normale Zulassungsbescheinigung ausgestellt werden kann.

2) Die Bedingungen für die Ausstellung eines Ersatzes für die Zulassungsbescheinigung sind erfüllt, vgl. § 58, und der zugelassene Eigentümer oder Nutzer des Fahrzeugs möchte das Fahrzeug im Ausland nutzen, bevor die Ersatzbescheinigung ausgestellt werden kann.

(2) Die zeitliche Befristung wird je nach Zweck der Fahrt festgelegt, allerdings nicht länger als vier Wochen.

Zulassung von Zollschildern

§ 60. Die SKAT kann genehmigen, dass für ein in Dänemark erworbenes Neufahrzeug eine zeitlich begrenzte Zulassung mit Zollkennzeichen erteilt wird. Gleiches gilt für ein Gebrauchtfahrzeug, das zuletzt in Dänemark mit etwas anderem Kennzeichen als Zollschildern zugelassen wurde.

(2) Die Erlaubnis kann einer in Dänemark ansässigen Person erteilt werden, wenn die betreffende Person beabsichtigt, das Fahrzeug im Zusammenhang mit

der Auswanderung oder einem längeren Aufenthalt ins Ausland mitzunehmen und zu nutzen. Insoweit das Straßenverkehrsgesetz anwendbar ist, darf die Fahrerlaubnis nur für 21 Tage vor Abfahrt ausgestellt und darüber hinaus für höchstens 6 zusätzliche Monate für Fahrten ins Ausland verlängert werden. Wenn die betreffende Person vor dem Zulassungsdatum abgereist ist, darf im Zusammenhang mit der Abholung des Fahrzeugs eine Fahrerlaubnis nur für höchstens 24 Stunden erteilt werden, insofern das Straßenverkehrsgesetz anwendbar ist.

(3) Eine Genehmigung nach Absatz 2 kann für Fahrzeuge, die einer regelmäßigen technischen Prüfung gemäß der Verordnung über die Fahrzeugzulassung und technische Prüfung unterzogen werden,

- 1) gemäß § 55 Absatz 1 nur für höchstens ein Jahr ab dem letzten Zulassungsdatum oder ab dem Erstzulassungsdatum erteilt werden;
- 2) gemäß § 55 Absatz 2 nur für höchstens zwei Jahre ab dem letzten Zulassungsdatum oder ab dem Erstzulassungsdatum erteilt werden; und
- 3) gemäß § 55 Absatz 3 nur für höchstens zwei Jahre ab dem letzten Zulassungsdatum oder vier Jahre ab dem Erstzulassungsdatum erteilt.

(4) Erfüllt der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung des Fahrzeugs mit Zollschildern, stellt die SKAT eine befristete Zulassungsbescheinigung aus. Wurde das Fahrzeug nach § 72 Absatz 2 der Verordnung über die Fahrzeugzulassung und technische Überprüfung genehmigt, so ist dies auf der Zulassungsbescheinigung angegeben.

(5) Ein Fahrzeug mit Zollschildern kann nicht auf einen anderen Eigentümer oder Nutzer neu zugelassen werden. Die Zollschilder können nicht auf ein anderes Fahrzeug übertragen werden.

Vorübergehende Zulassung durch ein technisches Prüfunternehmen

§ 61. Erhält ein Fahrzeug eine vorübergehende Genehmigung durch ein technisches Prüfunternehmen gemäß der Verordnung über die Fahrzeugzulassung und die technische Überprüfung, kann das Fahrzeug im Fahrzeugregister zugelassen werden, wenn das Fahrzeug die Zulassungsbedingungen anderweitig erfüllt. Es wird eingetragen, dass die Genehmigung vorübergehend ist.

(2) Wenn die dänische Straßenverkehrsbehörde den Befreiungsantrag genehmigt, kann das Fahrzeug endgültig zugelassen werden. Lehnt die dänische Straßenverkehrsbehörde den Befreiungsantrag ab, erlischt die Zulassung.

Kapitel 12

Änderung der eingetragenen Informationen und Abmeldung

Neuer Eigentümer oder Nutzer

§ 62. Wechselt ein zugelassenes Fahrzeug den Eigentümer oder Nutzer, ist der Nutzer (und im Falle eines Eigentümerwechsels der neue Eigentümer) verpflichtet, das Fahrzeug so bald wie möglich und spätestens 4 Wochen nach dem Wechsel des Eigentümers oder Nutzers dem neuen Eigentümer oder Nutzer zur Zulassung zu melden, es sei denn, das Fahrzeug wird zwischenzeitlich abgemeldet.

(2) Gleiches gilt, wenn ein Eigentümer oder Nutzer eines zugelassenen Fahrzeugs nicht mehr Eigentümer oder Nutzer ist.

§ 63. Stirbt ein zugelassener Eigentümer eines Fahrzeugs, so ist sein Nachlassverwalter verpflichtet, das Fahrzeug spätestens sechs Monate nach dem Tod abzumelden, es sei denn, es wurde zuvor ein neuer Eigentümer des Fahrzeugs, der den Verstorbenen ersetzt, benachrichtigt oder das Fahrzeug war auf mehrere Eigentümer zugelassen.

§ 64. Wechselt ein zugelassenes Fahrzeug, das mit kundenspezifischen Nummernschildern ausgestattet ist, den Besitzer, so ist der Vorbesitzer verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug so bald wie möglich und spätestens 3 Wochen nach dem Eigentümerwechsel abgemeldet wird. Dies gilt jedoch nicht in den in § 74 Abs. 5 genannten Fällen.

Sonstige Änderungen der eingetragenen Informationen

§ 65. Im Falle anderer den als in §§ 62 bis 64 genannten Änderungen an eingetragenen Informationen über ein Fahrzeug, die in der Zulassungsbescheinigung aufgeführt sind, ist die Änderung zur Zulassung zu melden. Dies gilt jedoch nicht für Adressdaten und Informationen über die Triebkraft von Anhängern usw., für die gemäß § 9 Absatz 1 erster Satz des Kraftfahrzeugsteuergesetzes usw. keine Angaben in der Zulassung hinsichtlich der Triebkraft angegeben werden.

Abmeldung

§ 66. Die Abmeldung eines Fahrzeugs aus dem Fahrzeugregister erfolgt, nachdem die Nummernschilder des Fahrzeugs an die SKAT oder einen nach Kapitel 18 zugelassenen Kennzeichenbetreiber übergeben wurden.

(2) Nachdem die SKAT oder ein nach Kapitel 18 zugelassener Kennzeichenbetreiber die Nummernschilder des Fahrzeugs erhalten hat, wird das Fahrzeug aus dem Fahrzeugregister abgemeldet.

(3) Die SKAT, nicht aber ein zugelassener Kennzeichenbetreiber, kann ein Fahrzeug abmelden, wenn ein eingetragener Fahrzeugeigentümer erklärt, dass die Nummernschilder des Fahrzeugs abhandengekommen sind oder beschlagnahmt wurden.

(4) Die dänische Umweltschutzbehörde stellt sicher, dass die bei der Behörde eingegangenen Informationen über die Verschrottung einzelner Fahrzeuge an die SKAT übermittelt werden, sobald die Abwrackbescheinigung ausgestellt wurde. Die SKAT stellt sicher, dass die erhaltenen Informationen im Fahrzeugregister eingetragen werden und dass verschrottete Fahrzeuge nicht erneut zugelassen werden können.

Titel II

Nummernschilder usw.

Kapitel 13

Nummernschilder

Ausleihe von Nummernschildern

§ 67. Unbeschadet von § 3 Absatz 4 muss ein im Fahrzeugregister zugelassenes Fahrzeug ein oder mehrere Nummernschilder mit der Fahrzeugzulassungsnummer führen.

(2) Unbeschadet von § 3 Absatz 4 dürfen nur von der SKAT ausgestellte Nummernschilder oder von der Polizei vor dem 1. Januar 2008 ausgestellte Nummernschilder verwendet werden.

(3) Das Nummernschild ist Eigentum des Staates. Der eingetragene Eigentümer eines Fahrzeugs trägt die Verantwortung für die Übergabe des Nummernschilds mit der Zulassungsnummer des Fahrzeugs an die SKAT oder an einen zugelassenen Kennzeichenbetreiber, wenn das Fahrzeug abgemeldet wird oder werden muss, z. B. nach Ablauf einer befristeten Zulassung, bei der erneuten Zulassung mit einer neuen Zulassungsnummer oder bei Beschädigung des Nummernschilds, vgl. § 72.

(4) Wenn der eingetragene Eigentümer erklärt, dass ein Nummernschild abhandengekommen ist, fordert die SKAT die Polizei auf, das Nummernschild zu suchen.

(5) Ein Nummernschild, das von der Polizei beschlagnahmt wird, wird an die SKAT übergeben. Gleiches gilt für ein Nummernschild, das zufällig gefunden wird.

(6) Die SKAT oder ein zugelassener Kennzeichenbetreiber stellt eine Empfangsbestätigung für ein erhaltenes Nummernschild aus, wenn die Person, die das Nummernschild aushändigt, dies verlangt.

(7) Die SKAT kann die Polizei ermächtigen, in ihrem Auftrag Nummernschilder gemäß Absatz 5 entgegenzunehmen und zu vernichten. Nummernschilder, für die Absatz 5 gilt, werden nicht an die SKAT übergeben.

Typen von Nummernschildern und Zeichen

§ 68. Das Nummernschild ist rechteckig oder quadratisch, unbeschadet von § 3 Absatz 4.

(2) Ein Nummernschild mit Ausnahme von Absatz 4 Nummer 2, 3 und 5 weist eine Zulassungsnummer mit zwei römischen Buchstaben und einer bis fünf arabischen Ziffern auf.

(3) Die SKAT kann Zulassungsnummern je nach Fahrzeugtyp oder Verwendung in Serien unterteilen.

(4) Die SKAT kann folgendes ausstellen:

1) Ein Zollschild, vgl. § 60.

2) Ein kundenspezifisches Nummernschild, vgl. § 74.

3) Ein historisches Nummernschild, vgl. § 75.

4) Ein diplomatisches Nummernschild, vgl. Abschnitt 76.

5) Ein kommerzielles Nummernschild, vgl. §§ 7a bis 7e des Gesetzes über die Zulassung von Kraftfahrzeugen.

6) Einen temporären Aufkleber, vgl. §§ 7f bis 7h des Gesetzes über die Zulassung von Fahrzeugen.

(5) Die Person, die ein Fahrzeug zur Zulassung anmeldet, entscheidet, ob das Kennzeichen das EU-Zeichen (EU-Kennzeichen) aufweisen soll. Zollschilder und diplomatische Nummernschilder werden jedoch nur mit dem EU-Symbol ausgestellt. Historische Kennzeichen und Kennzeichen für Mopeds oder Zugmaschinen werden nicht mit dem EU-Symbol ausgestellt.

Anzahl der Nummernschilder

§ 69. Unter Vorbehalt der Ausnahmen in Absätze 2 bis 4 muss ein zugelassenes Fahrzeug zwei Nummernschilder aufweisen. Ein Nummernschild ist vorne und das andere hinten angebracht.

(2) Ein zugelassenes Motorrad, Moped oder ein Anhänger weist nur ein Nummernschild auf. Das Nummernschild ist auf der Rückseite des Fahrzeugs angebracht. Das Nummernschild darf nicht an der Seite des Fahrzeugs angebracht werden.

(3) Ein zugelassener Traktor weist nur ein Nummernschild auf. Das Nummernschild befindet sich an der Vorderseite des Traktors.

(4) Wird das hintere Kennzeichen ganz oder teilweise von Gütern oder ähnlichem verdeckt, muss das Fahrzeug ein zusätzliches Nummernschild aufweisen. Dieses muss an der Rückseite der Güter oder in einer besonderen Position angebracht sein, damit das Nummernschild leicht lesbar ist. Ein zusätzliches Nummernschild, das bestellt wurde, wird spätestens 3 Monate nach Bestellung abgeholt. Wenn das Nummernschild vor Ablauf der Frist nicht abgeholt wird, wird es der Vernichtung zugeführt.

Anbringung des Nummernschildes

§ 70. Das Nummernschild wird an der Außenseite des Fahrzeugs so angebracht, dass es sowohl vorne als auch hinten gut lesbar ist.

(2) Das Nummernschild muss vertikal oder fast vertikal und senkrecht zur Längsachse des Fahrzeugs angebracht sein.

(3) Nummernschilder müssen fest am Fahrzeug angebracht werden, um den Verlust oder die Entfernung ohne Werkzeug zu verhindern. Nummernschilder an Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen, mit Ausnahme von Nummernschildern aus der Zeit vor dem 1. April 1976 und historischen Nummernschildern, vgl. Abschnitt 75, sind mit mindestens zwei Schrauben oder Bolzen zu befestigen. Die Schrauben oder Bolzen dürfen nicht so positioniert werden, dass die Lesbarkeit des Kennzeichens beeinträchtigt wird. Dekorative Schrauben dürfen nicht verwendet werden. Die Schrauben und Bolzen müssen mit einer befestigten Kappe in der gleichen Farbe wie der Teil des Nummernschildes ausgestattet sein, an dem die Schraube oder der Bolzen angebracht sind. Die Kappe muss so fest angebracht sein, dass sie nur mit Werkzeug entfernt werden kann.

(4) Das Design des Nummernschildes darf nicht geändert werden. Etiketten oder andere Informationen oder Dekorationen dürfen dem Nummernschild nicht hinzugefügt werden. Das Schild darf nicht mit Rahmen oder Befestigungen versehen werden, die einen Teil des Schildes verdecken, mit Ausnahme des Teils des Schildes, der sich außerhalb des geprägten Randes befindet.

(5) Das Nummernschild muss sauber gehalten werden, damit es auf den ersten Blick lesbar ist.

(6) Das hintere Nummernschild muss bei Dunkelheit beleuchtet werden. Dies gilt jedoch nicht für das Nummernschild eines Mopeds.

Nachahmungen usw. von Nummernschildern

§ 71. Ein Nummernschild darf weder nachgeahmt noch ungerechtfertigt verwendet werden.

(2) Insoweit das Straßenverkehrsgesetz anwendbar ist, dürfen an einem Fahrzeug keine Schilder oder Aufschriften angebracht werden, die durch ihre äußere Form, ihren Inhalt oder die Art und Weise, wie sie platziert sind, mit vorgeschriebenen oder zulässigen Schildern oder Aufschriften verwechselt werden können.

Ersatznummernschilder

§ 72. Wenn ein Nummernschild abhandengekommen, unlesbar geworden oder auf andere Weise nicht mehr verwendbar ist, darf das Fahrzeug nicht genutzt werden, insoweit das Straßenverkehrsgesetz anwendbar ist. Unbeschadet von Absatz 3 muss das Fahrzeug entweder abgemeldet oder mit einer neuen Zulassungsnummer zugelassen werden, es sei denn, ein neues entsprechendes Nummernschild wird bestellt, um das verlorene oder beschädigte Nummernschild (Ersatznummernschild) zu ersetzen.

(2) Ein beschädigtes Nummernschild muss an die SKAT übergeben werden.

(3) Ein Ersatznummernschild ist in den folgenden Fällen nicht vorgesehen, es sei denn, es soll ein kundenspezifisches oder historisches Nummernschild ersetzt werden:

1) Wenn das Nummernschild eines Motorrads, eines Mopeds, eines zugelassenen Traktors oder eines Anhängers abhandenkommt.

2) Wenn beide Nummernschilder für einen Pkw, einen zugelassenen Traktor oder eine Motorausrüstung abhanden kommen.

3) Wenn eines der Nummernschilder für einen Pkw, einen zugelassenen Traktor oder eine Motorausrüstung abhandenkommt und innerhalb der letzten 2 Jahre ein Ersatzschild für das Fahrzeug geliefert wurde.

4) Wenn das zu ersetzende Nummernschild eine Zulassungsnummer in Buchstaben oder Zahlenkombinationen aufweist, die nicht den seit dem 1. April 1976 geltenden Richtlinien für die Gestaltung von Zulassungsnummern entsprechen.

§ 73. Wenn ein Fahrzeug, für das zwei Nummernschilder vorgeschrieben sind, nur über ein brauchbares Nummernschild verfügt, erteilt die SKAT im Zuge der Bestellung eines Ersatznummernschilds die Erlaubnis, dass das Fahrzeug weiterhin genutzt werden kann, sofern das verbliebene brauchbare Nummernschild an der Rückseite des Fahrzeugs angebracht wird. Die Genehmigung ist zeitlich begrenzt und muss bei der Fahrt im Fahrzeug aufbewahrt werden, insoweit das Straßenverkehrsgesetz anwendbar ist, und der Polizei oder der SKAT auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) Wenn für ein Fahrzeug kein brauchbares Kennzeichen vorhanden ist und das Fahrzeug nicht mit einer neuen Zulassungsnummer zugelassen werden soll, stellt die SKAT gebührenfrei ein oder zwei temporäre Aufkleber zur Verfügung, bis das Ersatznummernschild geliefert werden kann, vgl. § 7g Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung von Fahrzeugen.

(3) Taucht ein abhandengekommenes Nummernschild nach Lieferung eines Ersatznummernschilds wieder auf so ist entweder das gefundene Nummernschild oder das Ersatznummernschild an die SKAT zu übergeben.

Kapitel 14

Spezielle Nummernschilder usw.

Kundenspezifische Nummern

§ 74. Die SKAT kann die Verwendung einer kundenspezifischen Zahlenkombination auf dem Nummernschild (kundenspezifisches Nummernschild) zulassen.

(2) Die kundenspezifische Zahlenkombination muss aus mindestens zwei und höchstens sieben römischen Buchstaben oder arabischen Ziffern bestehen. Eine kundenspezifische Zahlenkombination darf nicht beleidigend sein oder negative Auswirkungen auf Dritte haben.

(3) Wenn mehrere Personen dieselbe Zahlenkombination beantragen, wird diese der Person zugewiesen, die zeitlich den ersten Antrag bei der SKAT gestellt hat.

(4) Das Nummernschild wird zeitgleich mit der Zulassung des Fahrzeugs mit der kundenspezifischen Zahlenkombination ausgegeben. Die Zulassung erfolgt spätestens 6 Monate nach Einreichung des Antrags. Wenn die Zulassung nicht innerhalb der genannten Frist erfolgt ist, erlischt der Anspruch auf die kundenspezifische Zahlenkombination und das Nummernschild wird nach vorheriger Benachrichtigung der Person, die die kundenspezifische Zahlenkombination beantragt hat, vernichtet.

(5) Eine kundenspezifische Zahlenkombination kann während des Anspruchszeitraums auf ein anderes Fahrzeug übertragen werden, das ebenfalls auf die Person, die zur Verwendung der kundenspezifischen Zahlenkombination berechtigt ist, zugelassen ist.

(6) Bei der Übertragung der Rechte an einem kundenspezifischen Nummernschild wird das Fahrzeug, das die kundenspezifische Zahlenkombination zum Zeitpunkt der Übertragung verwendet, aus dem Fahrzeugregister abgemeldet, es sei denn, die Person, die den Anspruch auf die kundenspezifische Zahlenkombination erhält, gleichzeitig als Eigentümer oder Nutzer des Fahrzeugs eingetragen ist. Die Rechte an einer kundenspezifischen Zahlenkombination können nur in folgenden Fällen auf eine andere Person übertragen werden:

1) An den Ehegatten des Anspruchsberechtigten. Gleiches gilt, wenn eine Ehe aufgelöst wird.

2) An eine Person, die mit dem Anspruchsberechtigten in einem Haushalt zusammenlebt, sofern der gemeinsame Wohnsitz in den letzten 5 Jahren besteht. Gleiches gilt für den Fall der Auflösung des gemeinsamen Wohnsitzes.

3) An eine Person, die nach dem Tod des Anspruchsberechtigten noch am Leben ist, wenn diese Person ein naher Verwandter ist oder in den letzten 2 Jahren vor dem Tod des Anspruchsberechtigten mit diesem in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat.

(7) Die Rechte an einer kundenspezifischen Zahlenkombination sind für einen Zeitraum von 8 Jahre ab der Erstzulassung des Fahrzeugs mit der kundenspezifischen Zahlenkombination gültig (der Anspruchszeitraum).

(8) Die Rechte an einer kundenspezifischen Zahlenkombination können gegen Bezahlung um weitere acht Jahre verlängert werden. Der Verlängerungsantrag ist vor Ablauf des Anspruchszeitraums bei der SKAT einzureichen, spätestens jedoch 3 Monate vor Ablauf des Anspruchszeitraums.

(9) Wird die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Rechte an einem kundenspezifischen Nummernschild nicht gewünscht, so ist das kundenspezifische Nummernschild spätestens am Ende des Anspruchszeitraums an die SKAT oder einen zugelassenen Nummernschildbetreiber zu übergeben (vgl. § 66 Absatz 2). Gleichzeitig muss das Fahrzeug abgemeldet oder mit einer neuen Zulassungsnummer erneut zugelassen werden.

(10) Wenn die kundenspezifische Zahlenkombination vor Ablauf des Anspruchszeitraums abgemeldet wurde, kann der Anspruchsberechtigte die Zulassung der kundenspezifischen Zahlenkombination für denselben Eigentümer oder für eine in Absatz 6 genannte Person für den Rest des Anspruchszeitraums beantragen. Ein solcher Antrag muss innerhalb eines Jahres nach der Abmeldung, jedoch vor Ablauf des Anspruchszeitraums eingereicht werden.

Historisches Nummernschild

§ 75. Die SKAT kann die Verwendung eines historischen Nummernschilds für Fahrzeuge genehmigen, die vor dem 1. April 1976 erstmals zugelassen wurden.

(2) Ein historisches Nummernschild ist ein Nummernschild eines besonderen Typs mit einer Zulassungsnummer, die der Art des Fahrzeugs und dem Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeugs oder später entspricht, vgl. § 56. Wenn eine bestimmte Zulassungsnummer gewünscht wird, ist die Nummer im Antrag auf die Zulassung eines historischen Nummernschilds anzugeben.

(3) Die Zulassung mit der historischen Zulassungsnummer erfolgt spätestens sechs Monate nach der positiven Bescheidung des Antrags. Wenn die Zulassung nicht vor Ablauf der Frist erfolgt ist, wird das Nummernschild zerstört.

(4) Ein historisches Nummernschild ist mit dem jeweiligen Fahrzeug verbunden. Wird das Fahrzeug aus dem Fahrzeugregister abgemeldet oder mit einer neuen Zulassungsnummer zugelassen, so ist das Kennzeichen an die SKAT oder einen zugelassenen Kennzeichenbetreiber zu übergeben.

Nummernschilder und Schilder für Diplomaten und Konsuln

§ 76. Fahrzeuge im Eigentum von diplomatischen Missionen oder konsularischen Vertretungen ausländischer Staaten bzw. internationaler Organisationen und Einrichtungen gemäß § 2 Absatz 2 des Zulassungssteuergesetzes und mit diesen assoziierten Personen, denen der diplomatische Status durch das Außenministerium zuerkannt wurde, werden mit Nummernschildern versehen, bei denen die Zulassungsnummer auf blauem Untergrund zu sehen ist.

(2) Die SKAT kann Ausnahmen von der Pflicht zur Ausstellung von Nummernschildern mit blauem Hintergrund gemäß Absatz 1 gewähren und stattdessen Nummernschilder mit weißem Hintergrund aushändigen.

Kommerzielle Nummernschilder und temporäre Aufkleber

§ 77. Die § 69 bis 71, ausgenommen § 70 Absatz 3, gelten entsprechend für kommerzielle Nummernschilder.

§ 78. Ein temporärer Aufkleber besteht aus selbstklebender Kunststoffolie. Der temporäre Aufkleber trägt eine Seriennummer und die Gültigkeitsdauer.

(2) Ein temporärer Aufkleber wird frühestens 14 Tage vor Beginn der Gültigkeitsdauer ausgestellt.

(3) Die §§ 69 bis 71, mit Ausnahme von § 70 Abs. 3, gelten für temporäre Aufkleber entsprechend.

(4) Ein temporärer Aufkleber darf nach Gebrauch nicht übergeben werden.

§ 79. Auf Antrag kann die SKAT einem Unternehmen gestatten, temporäre Aufkleber zu drucken.

(2) Ein Unternehmen kann nur ermächtigt werden, temporäre Aufkleber gemäß Absatz 1 zu drucken, wenn es sich bei dem Unternehmen um ein technisches Prüfunternehmen oder ein technisches Neuprüfunternehmen handelt, das nach Kapitel 18 als Kennzeichenbetreiber zugelassen ist.

(3) Die Berechtigung zum Druck von temporären Aufklebern kann nicht übertragen werden. Aus der Berechtigung zum Druck von temporären Aufklebern ergibt sich jedoch, dass der Erwerber, sofern es sich bei dem Erwerber um ein technisches Prüfunternehmen oder ein technisches Neuprüfunternehmen handelt, das die Bedingungen für die Zulassung als Kennzeichenbetreiber gemäß Kapitel 18 erfüllt, die Übertragung mindestens 1 Monat im Voraus mit einem Antrag auf Fortführung der Berechtigung zum Druck von temporären Aufklebern an die SKAT mitteilen muss.

(4) Die SKAT veröffentlicht im Fahrzeugregister, welche Unternehmen berechtigt sind, temporäre Aufkleber zu drucken.

§ 80. Die SKAT stellt den berechtigten Unternehmen kostenlos Folie zum Druck von temporären Aufklebern zur Verfügung. Unternehmen dürfen temporäre Aufkleber nur auf die von der SKAT bereitgestellte Folie drucken. Die Folie wird kostenlos an die Unternehmen geschickt.

(2) Ein Unternehmen, das berechtigt ist, temporäre Aufkleber zu drucken, ist im Rahmen des Gesetzes und innerhalb der Öffnungszeiten verpflichtet, temporäre Aufkleber für interessierte Bürger und Unternehmen zu drucken. Das Unternehmen darf für den Druck temporärer Aufkleber keine Gebühren erheben.

(3) Ein Unternehmen, das berechtigt ist, temporäre Aufkleber zu drucken, muss diese auf einem Drucker mit entsprechender Qualität drucken, damit die Aufkleber robust und während der Gültigkeitsdauer lesbar sind.

§ 81. Die SKAT legt die Bedingungen für die Genehmigung des Drucks temporärer Aufkleber fest. Die Bedingungen müssen sicherstellen, dass das Unternehmen die Genehmigung gemäß geltendem Recht verwaltet und den Druck von temporären Aufklebern ordnungsgemäß durchführt.

(2) Die SKAT kann die Genehmigung zum Druck von temporären Aufklebern kündigen, wenn das Unternehmen die Voraussetzungen des § 79 Absatz 2 für die Erteilung der Genehmigung zum Druck von temporären Aufklebern nicht einhält.

(3) Die SKAT kann die Genehmigung zum Druck von temporären Aufklebern kündigen, wenn das Unternehmen die Bedingungen der Genehmigung zum Druck von temporären Aufklebern nicht einhält.

Kapitel 15

Kennzeichnung von leichten Nutzfahrzeugen und Lastkraftwagen bis zu 4 Tonnen

§ 82. Leichte Nutzfahrzeuge und Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 4 Tonnen, die für den privaten Gebrauch oder sowohl für den privaten als auch für den gewerblichen Gebrauch zugelassen sind, vgl. § 2a des Kraftfahrzeugsteuergesetzes usw., sind unbeschadet von Absatz 2 auf der Rückseite des Fahrzeugs mit einer Kennzeichnung zu versehen.

Absatz 2 Absatz 1 gilt nicht für leichte Nutzfahrzeuge und Lastkraftwagen, die vor dem 3. Juni 1998 oder nach dem 31. Dezember 2008 erstmals zugelassen wurden. Die Bestimmung von Absatz 1 gilt auch nicht für leichte Nutzfahrzeuge oder Lastkraftwagen, die im Zeitraum vom 3. Juni 1998 bis zum 1. Januar 2009 erstmals zugelassen wurden, wenn das Fahrzeug nach dem 31. Dezember 2008 mit einem Nummernschild für leichte Nutzfahrzeuge und Lastkraftwagen zugelassen wurde, das für den privaten Gebrauch oder sowohl für den privaten als auch für den gewerblichen Gebrauch angemeldet wurde.

§ 83. Die Kennzeichnung nach § 82 wird von der SKAT ausgestellt. Die Kennzeichnung ist an den Anmelder nach Anmeldung des Fahrzeugs zur Zulassung für den privaten Gebrauch oder sowohl für den privaten als auch für den gewerblichen Gebrauch auszugeben. Ist die Kennzeichnung abhandengekommen oder beschädigt, so stellt die SKAT auf Verlangen ein neues Exemplar aus.

§ 84. Die Kennzeichnung nach § 82 wird unbeschadet von Absatz 2 an der Innenseite der Heckscheibe des Fahrzeugs angebracht.

(2) Wenn das Fahrzeug keine Heckscheibe hat, wenn die Heckscheibe des Fahrzeugs getönt ist (d. h. dunkler als die Windschutzscheibe des Fahrzeugs), oder wenn das Fahrzeug über einen offenen Ladebereich (Pick-up-Lkw) verfügt, wird die Kennzeichnung nach Wahl des Eigentümers oder Nutzers an einer sichtbaren Stelle an der Rückseite des Fahrzeugs angebracht. Die Kennzeichnung darf nicht an einem Ort angebracht werden, an dem sie die Straßenverkehrssicherheit gefährden könnte.

(3) Die Kennzeichnung muss entfernt werden, wenn das Fahrzeug für andere Zwecke als für den privaten Gebrauch oder sowohl für den privaten als auch für den gewerblichen Gebrauch zugelassen ist.

§ 85. Die CVR-Nummer und der Name des zugelassenen Eigentümers des Fahrzeugs (Name des Unternehmens) sind auf leichten Nutzfahrzeugen und Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 4 Tonnen anzugeben, die ausschließlich für den gewerblichen Gebrauch zugelassen wurden. Falls für ein leichtes Nutzfahrzeug oder einen Lastkraftwagen ein eingetragener Nutzer existiert, wird stattdessen die CVR-Nummer und der Name des Unternehmens angegeben. Anstelle des Unternehmensnamens gemäß der ersten und zweiten Sätze kann das Logo des Unternehmens angegeben werden, wenn dieses das Unternehmen eindeutig identifiziert.

(2) Die in Absatz 1 genannten Informationen

1) müssen gut sichtbar und leicht lesbar sein;

2) müssen in einer Farbe gehalten werden, die sich deutlich von der Farbe des leichten Güterfahrzeugs oder Lastkraftwagens unterscheidet;

3) müssen sich auf der linken und rechten Seite des leichten Nutzfahrzeugs oder Lastkraftwagens befinden;

4) dürfen nicht auf Zeichen oder ähnlichem gedruckt werden die problemlos von der Oberfläche des leichten Nutzfahrzeugs oder Lastkraftwagens entfernt werden können; und

5) können an dem leichten Güterfahrzeug oder Lkw mit selbstklebender Kunststofffolie befestigt werden.

(3) Die CVR-Nummer ist in Buchstaben und Ziffern mit einer Höhe von mindestens 3 cm als „CVR“ anzugeben, gefolgt in der gleichen Zeile oder darunter von den 8 Ziffern der CVR-Nummer. Bei leichten Nutzfahrzeugen und Lastkraftwagen muss der Name des Unternehmens in Buchstaben und Zahlen mit einer Höhe von mindestens 3 cm angegeben werden. Bei Lastkraftwagen, die den Anforderungen der Verordnung über den Güterkraftverkehr entsprechen, ist auf der Kennzeichnung des Namens des registrierten Nutzers nur die CVR-Nummer gemäß dieser Verordnung anzugeben.

Titel III

Bezahlung

Kapitel 16

Bezahlung

§ 86. Die Bezahlung für Waren und Dienstleistungen dürfen bei der SKAT nicht persönlich geleistet werden, es sei denn, dies ist erforderlich.

(2) Ein Unternehmen, das gemäß §§ 14 und 15 des Zulassungssteuergesetzes bei der SKAT eingetragen oder nach Kapitel 18 dieser Verordnung als Kennzeichenbetreiber zugelassen ist, kann die Zahlung für einen Abrechnungszeitraum nach dem dänischen Steuererhebungsgesetz tätigen. Eine Zahlung wird dem Abrechnungszeitraum zugeordnet, in dem die Anmeldung zur Zulassung erfolgt oder ein Nummernschild usw. beantragt wurde.

§ 87. Eine Zahlung, die bei der Beantragung eines Nummernschilds usw. geleistet wird, wird nicht erstattet, wenn das beantragte Produkt nicht rechtzeitig abgeholt wird.

(2) Wenn ein beantragtes Nummernschild geliefert werden soll, werden die Lieferkosten bei der Antragsstellung bezahlt. Nummernschilder für zugelassene Kennzeichenbetreiber werden kostenlos geliefert.

(3) Die SKAT kann die Zahlung für ein Ersatznummernschild gemäß §§ 72 und 73 zurückerstatten, wenn dies aus besonderen Gründen gerechtfertigt ist.

§ 88. Die Zahlung für einen temporären Aufkleber wird nach der Anzahl der Tage berechnet, für die der temporäre Aufkleber ausgestellt wird.

(2) Für einen temporären Aufkleber ist in einer in § 73 Absatz 2 genannten Situation keine Zahlung erforderlich.

§ 89. § 8 des Gesetzes über die Zulassung von Kraftfahrzeugen – über die Bezahlung von Nummernschildern – gilt nicht für Behinderte, die die Voraussetzungen für die Unterstützung beim Erwerb von Kraftfahrzeugen nach dem Sozialversicherungsgesetz erfüllen.

(2) Bei der Anmeldung zur Zulassung eines Fahrzeugs ist die Entscheidung über die Unterstützung oder eine Kopie derselben bei der SKAT vorzulegen.

Kapitel 17

Rabatt

§ 90. Für die Eintragung eines neuen Eigentümers oder Nutzers eines zugelassenen Fahrzeugs wird ein Rabatt von 40 DKK in Bezug auf die Preise gemäß § 11 des Gesetzes über die Fahrzeugzulassung gewährt, wenn die Neuzulassung gemäß § 103 über das Internet erfolgt. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Neuzulassung von einem zugelassenen Kennzeichenbetreiber durchgeführt wird.

Titel IV

Zulassung von Kennzeichenbetreibern

Kapitel 18

Zulassungskriterien als Kennzeichenbetreiber

§ 91. Auf Antrag kann die SKAT ein Unternehmen ermächtigen, Fahrzeuge in das Fahrzeugregister einzutragen, einschließlich der Ausstellung von Nummernschildern und der Annahme zurückgegebener Nummernschilder.

(2) Ein Unternehmen kann nur dann als Kennzeichenbetreiber zugelassen werden, wenn es die folgenden Bedingungen erfüllt:

- 1) Das Unternehmen muss eine feste Niederlassung in Dänemark haben.
- 2) Das Unternehmen befasst sich mit dem gewerblichen Fahrzeughandel oder der Vermietung von Fahrzeugen des zuzulassenden Typs, bevor das Fahrzeug in Betrieb genommen wird, vgl. § 3. Oder das Unternehmen muss von der dänischen Straßenverkehrsbehörde für die Durchführung von technischen Prüfungen oder Neuprüfungen von Fahrzeugen zugelassen sein.
- 3) Das Unternehmen darf keine **überfälligen öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten** haben.
- 4) Das Unternehmen darf sich nicht in Sanierung, Konkurs oder Liquidation befinden.

(3) In Gebieten des Landes, in denen kein zugelassener Kennzeichenbetreiber mit einem Vorrat an allen Arten von Nummernschildern, die ein Kennzeichenbetreiber registrieren kann, vgl. § 38, vorhanden ist, kann die SKAT ein Unternehmen oder eine Behörde als Kennzeichenbetreiber zulassen, auch wenn das Unternehmen oder die Behörde die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 und § 92 nicht erfüllt.

§ 92. Ein Unternehmen im Sinne von § 91 Absatz 2 erster Satz, das mit dem gewerblichen Handel oder der Vermietung von Pkw befasst ist, vgl. § Absatz 2 Nr. 2 des Straßenverkehrsgesetzes, aber nicht von der dänischen Straßenverkehrsbehörde zur technischen Kontrolle oder technischen Nachprüfung von Fahrzeugen zugelassen ist, ist nur dann als Kennzeichenbetreiber zugelassen, wenn das Unternehmen jährlich mindestens 100 Fahrzeuge des zuzulassenden Typs verkauft oder vermietet, bevor das Fahrzeug in Betrieb genommen wird.

(2) Ein Unternehmen im Sinne von § 91 Absatz 2 Nummer 2 erster Satz, das im Normalfall nicht mit dem Handel oder der Vermietung von Pkw befasst ist, wird nur dann als Kennzeichenbetreiber zugelassen, wenn das Unternehmen jährlich

mindestens 50 Fahrzeuge des zuzulassenden Typs verkauft oder vermietet, bevor das Fahrzeug in Betrieb genommen wird.

(3) Ein Unternehmen im Sinne von § 91 Absatz 2 Nummer 2 zweiter Satz, das von der dänischen Straßenverkehrsbehörde zur technischen Nachprüfung von Fahrzeugen zugelassen ist, wird nur dann als Kennzeichenbetreiber zugelassen, wenn das Unternehmen jährlich mindestens 50 Fahrzeuge des zuzulassenden Typs verkauft oder vermietet, bevor das Fahrzeug in Betrieb genommen wird.

(4) Ein Unternehmen im Sinne von § 91 Absatz 2 Nummer 2 zweiter Satz, das von der dänischen Straßenverkehrsbehörde zur technischen Kontrolle von Fahrzeugen zugelassen wurde, kann als Kennzeichenbetreiber zugelassen werden, auch wenn das Unternehmen keine Fahrzeuge verkauft oder vermietet.

§ 93. Ein zugelassener Kennzeichenbetreiber entscheidet im Rahmen von § 38 Absatz 2 selbst, welche Arten von Nummernschildern er auf Vorrat haben will. Beschließt der Betreiber, Nummernschilder eines Typs auf Vorrat zu haben, die sowohl als EU-Nummernschilder als auch als neutrale Kennzeichen existieren, muss der Betreiber beide Typen von Nummernschildern vorrätig haben.

(2) Die Wahl der Nummernschildertypen durch den einzelnen Kennzeichenbetreiber ist der SKAT mitzuteilen. Die Wahl ist für einen Zeitraum von 12 Monaten verbindlich, es sei denn, es liegen besondere Gründe für das Gegenteil vor.

(3) Die SKAT legt fest, wie viele Nummernschilder der einzelnen Typen die Kennzeichenbetreiber auf Lager haben müssen.

(4) Die Bezahlung der Nummernschilder durch einen Kennzeichenbetreiber wird unbeschadet von Absatz 5 bei der Lieferung fällig.

(5) Unbeschadet von § 38 Absatz 2 kann die SKAT Nummernschilder, die von der dänischen Straßenverkehrsbehörde für die Durchführung der technischen Prüfung von Fahrzeugen zugelassen sind, unentgeltlich zur Verfügung stellen, wenn der Betreiber bereit ist, alle Arten von Zulassungen vorzunehmen. In solchen Fällen ist die Zahlung für ein Nummernschild an dem Tag fällig, an dem ein Fahrzeug mit der entsprechenden Zulassungsnummer im Fahrzeugregister eingetragen wurde oder ein Kennzeichen aus einem anderen Grund aus dem Lager genommen wird.

§ 94. Ein zugelassener Kennzeichenbetreiber ist verpflichtet, Fahrzeuge für interessierte Bürger und Unternehmen im Rahmen des gesetzlichen Rahmens in das Fahrzeugregister einzutragen. Die Zulassungspflicht gilt nur für die Kennzeichentypen, die der Betreiber gemäß § 93 vorrätig hat.

(2) Ein Kennzeichenbetreiber muss mindestens vier Tage die Woche für die Zulassung von Fahrzeugen geöffnet sein.

(3) Die SKAT veröffentlicht im Internet, welche Unternehmen als Kennzeichenbetreiber zugelassen sind, einschließlich der Information, welche Kennzeichenbetreiber alle Arten von Nummernschildern auf Lager haben.

§ 95. Ein Unternehmen wird nicht als Kennzeichenbetreiber zugelassen, wenn vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass es die ordnungsgemäße Verwaltung nicht gewährleistet.

(2) Eine Zulassung als Kennzeichenbetreiber wird einer natürlichen oder juristischen Person erteilt, die als Wirtschaftsteilnehmer auftritt. Die Zulassung von Fahrzeugen kann von den ständigen Niederlassungen des Unternehmens aus

erfolgen, wenn diese zuvor der SKAT mitgeteilt werden und die Abschnitte 93 und 94 befolgt werden.

(3) Eine Zulassung als Kennzeichenbetreiber kann nicht übertragen werden. Aus der Zulassung als Kennzeichenbetreiber ergibt sich jedoch, dass der Erwerber, wenn ein zugelassenes Unternehmen mit dem Zweck der Betriebsfortführung erworben wird und sofern der Erwerber die Voraussetzungen für die Zulassung als Kennzeichenbetreiber anderweitig erfüllt, vgl. Absätze 1 und 2, § 91 Absatz 2 und § 92, die Übertragung mindestens 1 Monat im Voraus zusammen mit dem Antrag auf Fortführung der Zulassung als Kennzeichenbetreiber an die SKAT meldet.

(4) Der Bestand an Nummernschildern eines zugelassenen Kennzeichenbetreibers darf nicht als finanzielle Sicherheit verwendet werden.

§ 96. Die SKAT legt die Bedingungen für eine Zulassung als Kennzeichenbetreiber fest. Die Bedingungen stellen sicher, dass das Unternehmen die Zulassung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften verwaltet und die Nummernschilder ordnungsgemäß handhabt, einschließlich, dass das Unternehmen Verfahren implementiert, die dieses Ziel unterstützen.

§ 97. Die SKAT kann die Zulassung als Kennzeichenbetreiber kündigen, wenn der Betreiber die Bedingungen der Genehmigung nicht erfüllt.

(2) Eine Kündigung erfordert in der Regel eine Begründung und die Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Besteht jedoch die eindeutige Gefahr, dass der Betreiber auch weiterhin gegen die Bedingungen der Genehmigung verstößt, kann die SKAT unverzüglich:

- 1) Die Lieferung von Nummernschildern an den Betreiber einstellen.
- 2) Den Bestand an Nummernschildern des Betreibers konfiszieren und gleichzeitig den Betrag zurückzahlen, den der Betreiber für die in Rede stehenden Nummernschilder bereits bezahlt hat.
- 3) Den Zugriff des Betreibers zur Zulassung von Fahrzeugen im Fahrzeugregister verhindern.

(3) Unbeschadet Absatz 1 kann die SKAT einem Kennzeichenbetreiber gestatten, die Zulassung zu behalten, wenn dies aus besonderen Gründen gerechtfertigt ist. Eine solche Genehmigung kann unter strengeren Bedingungen für die Fortführung der Zulassung als Kennzeichenbetreiber erteilt werden oder zeitlich begrenzt erteilt werden.

Kapitel 19

Kriterien für eine Sonderzulassung als Kennzeichenbetreiber

§ 98. Auf Antrag kann die SKAT folgende Behörden und Unternehmen ermächtigen, im angegebenen Umfang Fahrzeuge im Fahrzeugregister anzumelden:

- 1) Die Polizei kann ihre eigenen Fahrzeuge in das nationale Fahrzeugregister eintragen.
- 2) Das dänische Verteidigungswesen kann eigene Fahrzeuge im Fahrzeugregister eintragen und abmelden.
- 3) Die Polizei, Versicherungsgesellschaften, Versicherungsgutachter und Unternehmen, die zur umweltgerechten Verschrottung von Fahrzeugen befugt sind, können im Fahrzeugregister eingetragene Fahrzeuge abmelden.

4) Versicherungsgesellschaften und Versicherungsgutachter können die Reparatur oder Rekonstruktion beschädigter Fahrzeuge eintragen.

(2) Gemäß Absatz 1 Nr. 3 kann die Polizei im Rahmen der sonstigen Tätigkeiten der Polizei berechtigt sein, Fahrzeuge abzumelden.

(3) Versicherungsgesellschaften und Versicherungsgutachter dürfen nach Absatz 1 Nr. 4 nur Fahrzeuge abmelden, die aufgrund von Verkehrsschäden oder ähnlichen plötzlichen Schäden abzumelden sind.

(4) Unternehmen, die Fahrzeuge verschrotten, dürfen gemäß Absatz 1 Nr. 3 lediglich Fahrzeuge abmelden, die sie selbst verschrotten.

(5) § 91 Absatz 2 Nr. 1, 3 und 4; § 95 Absatz 1; die §§ 96 und 97 finden auf Genehmigungen gemäß Absatz 1 entsprechend Anwendung.

Kapitel V

Verarbeitung und Eintragung von Informationen im Fahrzeugregister

Kapitel 20

Verarbeitung von Informationen im Fahrzeugregister

§ 99. Jedermann hat auf Anfrage über das Internet Zugriff auf die im Fahrzeugregister eingetragenen Informationen über den technischen Zustand eines Fahrzeugs, die Bedingungen für die technische Kontrolle und die Versicherungsbedingungen. Die SKAT legt fest, welche Informationen präsentiert werden. Es besteht kein Zugriff auf Informationen über die Identität des Eigentümers oder Nutzers eines Fahrzeugs, CPR- oder CVR-Nummern, Adressen, Gesundheitssituation, familiäre Situation oder Steuersituation.

(2) Die Informationen werden erteilt, nachdem das Fahrzeug mit Hilfe der Zulassungs- oder Fahrgestellnummer identifiziert wurde.

§ 100. Jedermann hat auf Antrag das Recht, Zugriff auf die in § 99 Absatz 1 genannten Informationen über eine Fahrzeuggruppe oder über alle Fahrzeuge zu erhalten.

(2) Wenn die Informationen für statistische Zwecke bestimmt sind, kann die SKAT auch Informationen über den Namen und die Adresse des registrierten Eigentümers oder Nutzers zulassen, sofern sie über eine CVR-Nummer (Geschäftslizenz) verfügen.

(3) Die SKAT kann die Übernahme der Kosten verlangen, die mit der Beantwortung einer Anfrage gemäß Absatz 1 oder 2 verbunden sind.

§ 101. Ein registrierter Eigentümer oder Nutzer eines Fahrzeugs hat auf Anfrage über das Internet Zugriff auf die Informationen, die im Fahrzeugregister für ein Fahrzeug eingetragen sind, während die betreffende Person als Eigentümer oder Nutzer des betroffenen Fahrzeugs registriert wurde. Es besteht jedoch kein Zugriff auf Informationen über die Sozialversicherungsnummer, den gesundheitlichen Zustand oder die familiäre Situation von anderen Personen als dem oben genannten eingetragenen Eigentümer.

(2) Der Zugriff auf die Informationen wird dem Eigentümer oder Nutzer unter Angabe dessen digitaler Signatur gewährt.

§ 102. Der Zugriff auf das Terminal durch die in § 17 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung von Kraftfahrzeugen genannten Firmentypen usw. dient zur Information über den Namen und die Anschrift des eingetragenen Primäreigentümers und Primärnutzers des Fahrzeugs.

(2) Der Zugriff auf das Terminal für Behörden wird zwecks Einholung von Informationen über den Namen und die Anschrift, die Personenstandsnummer oder die CVR-Nummer aller derzeitigen und ehemaligen Eigentümer und Nutzer des Fahrzeugs bereitgestellt.

(3) Eine Versicherungsgesellschaft kann gemäß § 17 Absatz 2 Nr. 1 zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Angaben über den eingetragenen Haupteigentümer und die Zivilregisternummer des Primärnutzers informiert werden, wenn der eingetragene Beteiligte hierzu die Erlaubnis erteilt hat.

Versicherungsgesellschaften können auch Zugriff auf Informationen über ehemalige Eigentümer und Nutzer des Fahrzeugs erhalten.

(4) Ein Wertstoffhof kann gemäß § 17 Absatz 2 Nr. 5 zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Angaben auch über die CVR-Nummer des eingetragenen Primäreigentümers informiert werden.

(5) Eine Finanzierungsgesellschaft ist gemäß § 17 Absatz 2 Nr. 7 ausschließlich befugt, Informationen über den Terminalzugriff zu suchen, wenn der eingetragene Beteiligte hierzu die Erlaubnis erteilt hat.

(6) Der Terminalzugriff auf das dänische Autoversichererbüro (DFIM) ist gemäß § 17 Absatz 2 Nr. 9 des Gesetzes für Informationen über den Namen und die Anschrift, die Personenstandsnummer oder die CVR-Nummer aller derzeitigen und ehemaligen Eigentümer und Nutzer des Fahrzeugs vorgesehen.

(7) Die Informationen werden erteilt, wenn die folgenden Identifizierungsinformationen angegeben werden:

- 1) Die Zulassungsnummer oder die Fahrgestellnummer des Fahrzeugs.
- 2) Die digitale Signatur, die das Unternehmen der SKAT für diesen Zweck mitgeteilt hat.

(8) Behörden und Unternehmen etc. dürfen Informationen aus dem Fahrzeugregister, die gemäß den Absätzen 1 bis 4 und Absatz 6 bereitgestellt werden, nur verarbeiten, soweit die Verarbeitung erforderlich ist, um die Aufgaben ausführen zu können, die den Terminalzugriff der Behörde oder des Unternehmens usw. rechtfertigen.

Kapitel 21

Eintragung von Informationen im Fahrzeugregister

§ 103. Jeder kann ein Fahrzeug über das Internet ohne neue Zulassungsnummer erneut eintragen, wenn die betreffende Person der zugelassene Eigentümer des Fahrzeugs ist oder wird. Die SKAT legt fest, welche Art von Eintragung vorliegt.

(2) Die erneute Eintragung kann erfolgen, wenn folgende Identifizierungsinformationen angegeben werden:

- 1) Die Zulassungsnummer oder die Fahrgestellnummer des Fahrzeugs.
- 2) Die Codes auf der Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs oder einer digitalen Lösung für die Wiederezulassung, die von der SKAT zugelassen ist.
- 3) Die digitale Signatur für die Person, die eingetragener Eigentümer des Fahrzeugs ist oder werden soll.

(3) Eine neue Zulassungsbescheinigung wird erst ausgestellt, wenn die Zahlung an die SKAT erfolgt ist (vgl. Kapitel 16).

§ 104. Ein zugelassener Kennzeichenbetreiber kann ein Fahrzeug über das Internet registrieren, unter Vorbehalt der in § 38 Abs. 2 genannten Fällen. Die SKAT legt fest, welche Art von Eintragung vorliegt.

(2) Die Eintragung oder erneute Eintragung kann erfolgen, wenn folgende Identifizierungsinformationen angegeben werden:

- 1) Die Zulassungsnummer oder die Fahrgestellnummer des Fahrzeugs.
- 2) Die in der Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs angegebenen Codes. Wenn das Fahrzeug aus dem Fahrzeugregister abgemeldet wurde, wird der Code der neuesten Zulassungsbescheinigung für das Fahrzeug angegeben. Wenn das Fahrzeug neu ist und demzufolge noch nicht im Fahrzeugregister eingetragen wurde, wird kein Code angegeben.
- 3) Die spezielle digitale Signatur, die mit der Autorisierung einhergeht.

§ 105. Eine Versicherungsgesellschaft kann Informationen über die Versicherung eines Fahrzeugs über das Internet eintragen. Die SKAT legt fest, welche Art von Eintragung vorliegt.

(2) Die Eintragung kann erfolgen, wenn folgende Identifikationsinformationen angegeben werden:

- 1) Die Zulassungsnummer oder die Fahrgestellnummer des Fahrzeugs.
- 2) Die digitale Signatur, die die Versicherungsgesellschaft der SKAT für diesen Zweck mitgeteilt hat.

§ 106. Die dänische Straßenverkehrsbehörde kann Informationen über die technischen Bedingungen und die technischen Prüfbedingungen eines Fahrzeugs über das Internet eintragen. Die SKAT legt im Einvernehmen mit der dänischen Straßenverkehrsbehörde fest, welche Art der Registrierung dies darstellt. Fahrzeugimporteure und -hersteller können über das Internet Informationen aus der Konformitätsbescheinigung für ein neues EU-typengenehmigtes oder dänisches Fahrzeug sowie entsprechende Informationen über andere technische und wirtschaftliche Bedingungen eintragen.

(2) Die Eintragung kann erfolgen, wenn folgende Identifikationsinformationen angegeben werden:

- 1) Die Zulassungsnummer oder die Fahrgestellnummer des Fahrzeugs.
- 2) Die digitale Signatur, die der Betroffene gemäß Absatz 1 für diesen Zweck an die SKAT mitgeteilt hat.

§ 107. Die SKAT kann den Behörden im Ausnahmefall die Erlaubnis erteilen, Informationen im Fahrzeugregister über das Internet zu registrieren.

Titel VI

Kontrollen, Sanktionen und Inkrafttreten usw.

Kapitel 22

Kontrollen

Beschlagnahme von Nummernschildern

§ 108. Die SKAT hat das letzte Wort bei Fragen, die die Registrierung eines Fahrzeugs im Fahrzeugregister bzw. die Nutzung eines im Ausland zugelassenen Fahrzeugs betreffen, sofern das Straßenverkehrsgesetz anwendbar ist.

(2) In folgenden Fällen kann die SKAT feststellen, dass die Kennzeichen eines Fahrzeugs von der Polizei beschlagnahmt werden müssen:

- 1) Das Fahrzeug ist auf einer falschen Grundlage im Fahrzeugregister eingetragen.
- 2) Die im Fahrzeugregister eingetragenen Informationen über das Fahrzeug oder die Besitzverhältnisse des Fahrzeugs haben sich im Vergleich zu den in der Zulassungsbescheinigung enthaltenen Informationen geändert, ohne dass die Änderungen zur Eintragung mitgeteilt wurden, insofern der Fehler nicht innerhalb einer von der SKAT festgelegten Frist behoben wird.
- 3) Das Fahrzeug wird unter Verstoß gegen das Gesetz über die Zulassung von Kraftfahrzeugen oder diese Verordnung genutzt, einschließlich eines Verstoßes gegen die Vorschriften für die Nutzung eines im Ausland zugelassenen Fahrzeugs in Dänemark, und die SKAT vertritt die Auffassung, dass die Gefahr besteht, dass das Fahrzeug auch weiterhin unter Verstoß gegen diese Vorschriften genutzt wird.

(3) Die SKAT kann auch entscheiden, ein Fahrzeug abzumelden, wenn dies aus besonderen Gründen gerechtfertigt ist, selbst wenn die Nummernschilder des Fahrzeugs nicht übergeben wurden. In diesem Fall fordert die SKAT die Polizei auf, zu versuchen, das Nummernschild zu finden.

(4) Die SKAT kann während einer Überprüfung der Zulassungsdaten eines Fahrzeugs beschließen, das Fahrzeug technisch im Fahrzeugregister zu sperren, so dass der Fahrzeugeigentümer die Zulassungsinformationen des Fahrzeugs während der Überprüfung nicht ändern kann.

§ 109. Wenn die Polizei der Auffassung ist, dass ein Fahrzeug unter Verstoß gegen das Gesetz über die Zulassung von Kraftfahrzeugen oder diese Verordnung genutzt wird, kann die Polizei die Nummernschilder des Fahrzeugs beschlagnahmen, falls die Polizei die Auffassung vertritt, dass die Gefahr besteht, dass das Fahrzeug auch weiterhin unter Verstoß gegen diese Vorschriften genutzt wird.

§ 110. Es wird im Fahrzeugregister eingetragen, ob ein Fahrzeug, das zur regelmäßigen technischen Kontrolle aufgefördert wurde, fristgerecht vorgeführt und genehmigt wurde.

(2) Wird ein Fahrzeug, das zur technischen Kontrolle aufgefördert wurde, vor Ablauf der Frist nicht vorgeführt oder während der technischen Kontrolle oder technischen Nachkontrolle nicht genehmigt und wurde das Fahrzeug nicht abgemeldet, kann die Polizei die Kennzeichen des Fahrzeugs nach Maßgabe von § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung von Kraftfahrzeugen und technische Kontrolle beschlagnahmen.

(3) Erhält ein Fahrzeug das technische Prüfergebnis „Das Fahrzeug wird nicht zugelassen“ und wird das Fahrzeug in der Folge nicht abgemeldet, so beschlagnahmt die Polizei die Kennzeichen des Fahrzeugs.

(4) Die Beschlagnahme von Kennzeichen gemäß Absätze 2 oder 3 erfolgt auf Grundlage der Zulassungen im Fahrzeugregister, es sei denn, es wird

nachgewiesen, dass das Fahrzeug genehmigt wurde oder die Genehmigung zur technischen Nachprüfung mit einer noch nicht abgelaufenen Frist erteilt wurde.

Internationaler Informationsaustausch

§ 111. Wurde ein Fahrzeug zuletzt in einem anderen EU/EWR-Staat, den Färöer-Inseln oder Grönland zugelassen, bewahrt die SKAT die Zulassungsbescheinigung mindestens sechs Monate auf, vgl. § 45.

(2) Die SKAT teilt der zuständigen Behörde des Staates usw., die die Zulassungsbescheinigung ausgestellt hat, innerhalb von zwei Monaten die Registrierung in Dänemark mit. Die SKAT übermittelt die Zulassungsbescheinigung auf Verlangen spätestens sechs Monate nach Übergabe derselben an die zuständige Behörde.

§ 112. Die SKAT kann mit der zuständigen Zulassungsbehörde in einem anderen Staat, den Färöer-Inseln oder Grönland eine Vereinbarung treffen, wonach die SKAT der entsprechenden Behörde die Zulassung eines Fahrzeugs mitteilt, das zuletzt in diesem Staat zugelassen wurde.

(2) Eine solche Vereinbarung kann nur getroffen werden, wenn sich die zuständige Zulassungsbehörde des anderen Staates in entsprechender Weise verpflichtet, der SKAT ebenfalls die Zulassung von Fahrzeugen in diesem Staat mitzuteilen, die zuletzt in Dänemark zugelassen waren.

Nordische Zollschilder

§ 113. Fährt ein Kraftfahrzeug, das mit einer finnischen, norwegischen oder schwedischen Kurzzeitfahrerlaubnis (Zulassungsbescheinigung) und entsprechenden Zollschildern ausgestellt wurde, von Dänemark nach anderswo als Finnland, Norwegen oder Schweden, so werden die Nummernschilder und die Bescheinigung der Polizei oder der SKAT am Abfahrtsort bei Verlassen des Hoheitsgebiets von Dänemark übergeben.

(2) Die Polizei oder SKAT prüft, ob die Genehmigung noch gültig ist, und übersendet die Kennzeichen und die Zulassungsbescheinigung an die Behörde, die sie ausgestellt hat.

Kapitel 23

Sanktionen

§ 114. Gegen den Eigentümer eines Fahrzeugs, das nach Maßgabe von Kapitel 2 und 4 in das Fahrzeugregister einzutragen ist, wird eine Geldbuße verhängt, wenn er die Zulassung des Fahrzeugs im Fahrzeugregister nicht mitteilt. Gleiches gilt für einen in § 5 Absatz 3 genannten Nutzer.

(2) Gegen den Fahrer oder Nutzer eines Fahrzeugs, das nach Maßgabe von Kapitel 2 und 4 in das Fahrzeugregister einzutragen ist, wird eine Geldbuße verhängt, wenn das Fahrzeug nicht im Fahrzeugregister eingetragen ist.

(3) Eine Geldbuße wird auch gegen jeden verhängt, der gegen folgende Vorschriften verstößt: § 4 Absatz 2; § 5 Absatz 3, dritter Satz; § 9; § 10; § 13 Absatz 2; § 14; § 15 Absatz 1; **§ 16 Absatz 2**; § 27; § 28 Absätze 1 und 2; §§ 35 bis 37; § 42; § 45 Absätze 1 und 3; § 46 Absätze 1 und 3; § 47 Absätze 3 und 4; § 58 Absatz 2; §§ 62 bis 65; § 67 Absatz 3; §§ 69 bis 71; § 72 Absätze 1 und 2; § 73 Absätze 1 und

3; § 74 Absatz 9; § 75 Absatz 4; § 77; § 78 Absatz 3; § 79 Absatz 3; § 80; § 82; § 84; § 85; und § 102 Absätze 5 und 8.

(4) Die gleiche Strafe droht gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Zulassung von Kraftfahrzeugen jedem, der die Bedingungen der Zulassung nach Maßgabe dieser Verordnung verletzt.

(5) Unternehmen, etc. (juristische Personen) können nach Maßgabe der Bestimmungen von Kapitels 5 des Strafgesetzbuches [Straffeloven] strafrechtlich haftbar gemacht werden.

Kapitel 24

Inkrafttreten usw.

§ 115. Die vorliegende Verordnung tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

(2) Die Verordnung Nr. 2523 vom 15. Dezember 2021 über die Zulassung von Kraftfahrzeugen wird aufgehoben.

§ 116. Für Fahrzeuge, die vor dem 5. Dezember 2005 zugelassen wurden, kann die Zulassungsbescheinigung gegen Zahlung einer Gebühr nach dem Gesetz über die Zulassung von Kraftfahrzeugen gegen eine zweiteilige Zulassungsbescheinigung umgetauscht werden.

§ 117. Zugelassene Zugmaschinen und Beiwagen, die mit Nummernschildern des in der Vergangenheit verwendeten kreisförmigen Typs ausgestellt wurden, dürfen diese weiterhin nutzen. Für solche Nummernschilder dürfen keine Ersatzkennzeichen nach § 72 ausgestellt werden.

§ 118. Bei Verstößen gegen die Vorschriften über kommerzielle Nummernschilder und temporäre Aufkleber, die vor dem 1. Januar 2018 begangen wurden, aber am oder nach dem 1. Januar 2018 bearbeitet werden, gelten die Vorschriften der Verordnung Nr. 599 vom 31. Mai 2017 über die Zulassung von Kraftfahrzeugen.

(2) Für kommerzielle Nummernschilder, die vor dem 1. Januar 2018 für kurzfristige Fahrten in Dänemark im Zusammenhang mit der Eröffnung des Ticketverkaufs für gemeinnützige Zwecke oder im Zusammenhang mit einer lokalen Wohltätigkeitsveranstaltung für Kinder, Jahrmärkte oder ähnliche Veranstaltungen ausgestellt wurden, gelten die Vorschriften der Verordnung Nr. 599 vom 31. Mai 2017 über die Zulassung von Kraftfahrzeugen. Derartige kommerzielle Nummernschilder dürfen jedoch nicht für das Fahren auf Paraden gemäß der Verordnung Nr. 599 vom 31. Mai 2017 über die Zulassung von Kraftfahrzeugen verlängert werden.

§ 119. Ein Kraftfahrzeug, das für die gewerbliche Personenbeförderung (Taxifahrten, einschließlich Limousinendienste oder Patientenbeförderung) genutzt werden soll, für die nach dem zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Gesetz über Taxidienstleistungen usw. eine Lizenz erteilt wurde, kann innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz für Taxidienste nach § 52 zugelassen werden.

Das dänische Steuerministerium, am

Jeppe Bruus

/ Kathrine Waage

Offizielle Anmerkungen

¹⁾ The Order contains provisions implementing Council Directive 1983/182/EEC of 28 March 1983 on tax exemptions within the Community for certain means of transport temporarily imported into one Member State from another, OJ 1983 L 105, p. 59, and Council Directive 1999/37/EC of 29 April 1999 on the registration documents for vehicles, OJ 1999 L 138, p. 57, as amended by Commission Directive 2003/127/EC of 23 December 2003, OJ 2004, L 10, p. 29, Directive 2014/46/EU of the European Parliament and of the Council of 3 April 2014, OJ 2014, L 127, p. 129 **and parts of Directive (EU) 2022/738 of the European Parliament and of the Council of 6 April 2022 amending Directive 2006/1/EC on the use of vehicles hired without drivers for the carriage of goods by road, OJ 2022 L 137, p. 1.** Die vorliegende Verordnung wurde gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierte Fassung) als Entwurf notifiziert.